Natürliches

Staatsrecht

von

J. P. A. Leisler.

(Zweiter Theil)

Frankfurt am Main,

bei Phil. Wilh. Eichenberg. 1806.

Vorrede.

Das natürliche Staatsrecht, welches ich hiermit dem gelehrten Publico zur Prüfung vorlege, enthält eine Anwendung des in meinem populären Naturrecht aufgestellten Systems. Ob ich in dieser Anwendung glücklich gewesen, ob dadurch jene Sätze mehrere Empfehlung erhalten, oder ob vielleicht manche Unrichtigkeiten derselben nun deutlicher in die Augen fallen; dieß alles kann ich ruhig dem Urtheile denkender Männer überlassen, da mich die gütige Aufnahme meines Naturrechts zur Fortsetzung ermunterte, und ich mir meines eifrigen und unpartheiischen Forschens nach Wahrheit bewußt bin.

Nur in Rücksicht der Vollständigkeit dieser Arbeit muß ich bemerken, daß ich gern noch Manches berührt, und manches nur Angeführte weiter ausgearbeitet haben würde, wenn meine Verhältnisse dieß erlaubt hätten. Es blieb mir die Wahl, entweder den Entwurf dieses Staatsrechts, der schon

seit mehreren Jahren in meinem Pulte lag, nur in so weit auszuarbeiten, als der Druck dieß erforderte, oder das Ganze ungedruckt zu lassen. Ich zog das Letztere vor, weil ich dieß Staatsrecht auch so, wie es hier erscheint, für keine ganz unnütze Arbeit halte, und weil man mich schon mehrmals zur Herausgabe desselben aufforderte. Uebrigens werden Kenner dieser Wissenschaft wohl einsehen, daß ich mirs hierbei nicht leicht gemacht habe; indem manche schwierige Frage darin beantwortet ist, deren Erörterung man oft vergebens in sehr weitläufigen Werken dieser Art sucht.

Dieß Staatsrecht sollte eigentlich als Fortsetzung meines populären Naturrechts erscheinen: allein da diese Benennung schon beim ersten Theile zu vielen Mißverständnissen Gelegenheit gab; so hielt ich für zuträglicher, sie hier wegzulassen, besonders da bei dem Staatsrecht ein solches Mißverständniß doppelt nachtheilig seyn würde.

Denn man machte mir von mehreren Seiten her den Einwurf, mein Buch sey

nicht populär genug geschrieben, indem man darunter verstand, daß es für den großen Haufen nicht deutlich genug sey. Allein dieß habe ich auch nie beabsichtiget, sondern im Gegentheil mich bestimmt darüber erklärt, in wie fern das Naturrecht, als eine systematische Wissenschaft, populär vorgetragen werden könne. Man verwechselte hier offenbar den Vortrag der Resultate einer philosophischen Untersuchung mit der Bemühung, diese Resultate selbst zu finden und zu begründen. Die Resultate jeder philosophischen Untersuchung müssen allerdings allgemein populär vorgetragen werden können; allein die Untersuchung, wodurch diese Resultate gefunden und begründet worden, wird nie für den großen Haufen seyn, und zwar aus dem sehr einfachen Grunde, weil er nicht fähig ist, einer solchen Gedankenreihe zu folgen; auch ist sie nicht für den gewöhnlichen Weltmann, sondern nur für solche, die schon ans Denken gewöhnt sind.

Noch muß ich hier Einiges über das Verhältniß des natürlichen Staatsrechts zu

den bestehenden Staatsverfassungen bemerken, das freilich für Denker unnöthig ist, allein da auch Andern dieß Buch in die Hände kommen könnte, hier nicht am unrechten Orte stehen wird.

Die Gültigkeit einer bestehenden Staatsverfassung hängt nicht von der Uebereinstimmung derselben mit einer Staatsverfassung ab, wie sie im natürlichen Staatsrecht aufgestellt wird, sondern von der Uebereinstimmung derselben mit den rechtlichen Begriffen des Volks. Es läßt sich also gar wohl denken, daß durch äussere Gewalt einem Volke eine Verfassung aufgedrungen werden könnte, die, nach den allgemeinen Begriffen des Staatsrechts beurtheilt, eine größere rechtliche Gültigkeit hätte, wie die verdrängte Verfassung, allein in Bezug auf das Volk, dem sie aufgedrungen wird, dennoch unrechtmäßig wäre, weil die verdrängte Verfassung besser mit seinen Begriffen von der Güte einer Staatsverfassung übereinstimmte. Daraus erhellt zugleich, daß die Gültigkeit irgend einer bestehenden Staats-

verfassung eines bestimmten Volks nach den hier aufgestellten Principien nicht beurtheilt werden könne; und daß der Verfasser selbst sehr wohl von der Nützlichkeit und Gültigkeit einer bestehenden Staatsverfassung für ein bestimmtes Volk überzeugt seyn könne, ob sie gleich mit der hier aufgestellten ganz und gar nicht übereinkommt; und endlich folgt noch daraus, daß jede, einem Volke durch eine gewaltsame Revolution aufgedrungene Staatsverfassung ganz unrechtmäßig ist, wenn sie auch, in Bezug auf das natürliche Staatsrecht betrachtet, ganz vortrefflich wäre. Dieß alles wolle man wohl beherzigen, so wird man vor jedem übereilten und ungerechten Urtheil, sowohl über die bestehenden Staatsverfassungen, als über den Verfasser dieser Schrift selbst, hinlänglich gesichert seyn.

Inhalt.

Einleitung	Seite	1.
Natürliches Staatsrecht	—	13.
Allgemeiner Theil	—	15.
Besonderer Theil	—	42.
Vom Vereinigungsvertrage	—	43.
Vom Volke	—	53.
Von der Staatsverfassung	—	63.
Von den Richtern	—	88.
Von den positiven Gesetzen	—	94.
Von den Gesetzgebern	—	97.
Von der bewaffneten Macht	—	101.
Vom Regenten	—	105.
Von der Staatserhaltung	—	116.
Vom Staatsgericht	—	119.
Vom Krieg und Frieden	—	122.

Einleitung.

Einleitung.

Wir bemühten uns im ersten Theile dieses Naturrechts, die Bedingungen anzugeben, welche zur Existenz einer freien Gesellschaft gehören. Es zeigte sich, daß die Freiheit des einsam lebenden Menschen in Gesellschaft nicht fortdauern kann; daß Jeder von seiner ursprünglich unumschränkten Freiheit so viel aufgeben müsse, als nöthig ist, daß die Freiheit Aller bestehe; daß aber auch kein Mensch zu einer größern Einschränkung seiner Freiheit verbunden seyn könne, als zur Erhaltung der allgemeinen Freiheit nothwendig ist.

Vor dem Eintritte in die Gesellschaft stand der Mensch bloß unter dem Sittengesetz; ob er es befolgte, darüber war nur Gott sein Richter. Durch seinen Entschluß, in Gesellschaft

zu leben, unterwarf er sich auch dem Rechtsgesetz, indem diese Unterwerfung Bedingung der Möglichkeit jeder freien Gesellschaft ist. Aber auch hier muß ursprünglich jeder Mensch selbst das Verhältniß seiner Handlungen zum Rechtsgesetz beurtheilen, und eben so, in wie fern Andere, in Bezug auf ihn, ihre Freiheit dem Rechtsgesetz gemäß einschränken; Jeder ist also auch hier sein eigner Richter.

Bei vorfallenden Streitigkeiten wendet also Jeder das Rechtsgesetz auf den vorliegenden Streit an, und entscheidet ihn darnach. Da nun das Rechtsgesetz sich nicht widersprechen kann: so werden auch die Entscheidungen beider Streitenden einstimmig seyn, weil sonst nur eine rechtmäßig wäre.

Dieß ist aber eine Voraussetzung, die sich selbst widerspricht; denn im Begriff des Streites liegt es ja, daß beide Parteien nicht darüber einig sind, wer von ihnen Recht hat, weil es sonst gar nicht zum Streiten hätte kommen können. Der Rechtsstreit wird also von Jedem anders entschieden, und die Entscheidung dann mit physischer Gewalt durchgesetzt werden. Nur eine von diesen Entscheidungen kann aber rechtmäßig seyn — oft ist es keine von beiden — diese müßte also allein ausge-

führt werden. Es ist aber leicht einzusehen, welche geltend gemacht werden wird, nämlich diejenige, deren Vertheidiger dem andern an physischen Kräften überlegen ist.

Gewalt ist es also, die dann die Streitigkeiten entscheidet; und so wären wir am Ende unsrer Untersuchung so weit, wie wir vor aller Untersuchung waren. Gewalt herrscht nach wie vor, und es scheint daher das ganze Naturrecht ein leeres Gedankenspiel zu seyn, das vernichtet wird, sobald es etwas mehr als solches seyn, sobald es in Anwendung kommen soll.

Wir giengen bei dem Anfang unsrer Untersuchung von dem Satz aus, daß zu Begründung einer Gesellschaft freier Wesen, jedes Glied dieser Gesellschaft diejenige Ausübung seiner Freiheit unterlassen müsse, welche eine freie Gesellschaft unmöglich machte. In der nächstvorhergehenden Untersuchung zeigte sich nun, daß das ursprünglich jedem Menschen zustehende Recht, Richter in eigner Sache zu seyn, einen Zustand der Gewalt herbeiführe, dieser hebt aber eine freie Gesellschaft auf; folglich muß Jeder dem Recht entsagen, Richter in eigner Sache zu seyn.

Allein wenn auch Jeder dem Rechte, selbst

Richter in seiner Sache zu seyn, entsagte, und wir ein Mittel ausfindig machen könnten, daß alle vorfallende Streitigkeiten unparteiisch nach dem Rechtsgesetz entschieden würden: so wäre dadurch die Herrschaft des Rechtsgesetzes doch immer noch nicht gesichert; denn man müßte noch voraussetzen, daß der Unrechthabende sich dem Rechtsspruch unterwerfe. Eine solche freiwillige Unterwerfung ist zwar möglich, aber, wenigstens in vielen Fällen, höchst unwahrscheinlich. Die Herrschaft des Rechtsgesetzes soll aber nicht bloß möglich, oder wahrscheinlich, sie soll gewiß seyn. Es muß also auch eine Einrichtung getroffen werden, wodurch die Ausführung der Aussprüche des Rechtsgesetzes gesichert ist. Dieß ist also ein zweiter Beweis, daß der Naturzustand sich nicht mit der Herrschaft des Rechtsgesetzes verträgt.

Die beiden vorhergehenden Fälle betreffen die Entscheidung streitiger Rechte, und die Ausführung solcher Entscheidungen; es kann aber noch ein dritter Fall eintreten, wo Jemand in die unbezweifelten Rechte eines Andern einen Eingriff thut. Ist diese Verletzung Mord oder Tyrannei: so setzt sich, nach dem oben Ausgeführten, ein solcher Verletzer ausser alles rechtliche Verhältniß, auf ihn können wir daher

bei dieser Untersuchung so wenig, als auf ein Raubthier Rücksicht nehmen. Betrifft aber dieser Eingriff veräusserliche Rechte, so ist zwar kein Zweifel, daß der Verletzer Ersatz leisten müsse, allein es entsteht nun eine andere Schwierigkeit; durch die Verletzung wird die rechtliche Gesinnung des Verletzers zweifelhaft, und dadurch der Verdacht erregt, daß er bei günstiger Gelegenheit die Verletzung wiederholen werde: Jeder wird sich deshalb vor ihm zu schützen suchen. Aber der Verletzer, der sich keiner widerrechtlichen Gesinnung bewußt ist, kann seine ganze Existenz auch nicht der Willkür der Andern überlassen, da ihn jeder sogleich unterdrücken kann, wenn er unbewaffnet bleibt, er wird sich deshalb gleichfalls bewaffnen. Da nun bei den in Gesellschaft lebenden Menschen Verletzungen — willkürliche und unwillkürliche — unaufhörlich vorfallen: so würde bald eine allgemeine Bewaffnung statt haben, und so ein Kriegszustand herbeigeführt werden, der sich nicht mit der Herrschaft des Rechtsgesetzes verträgt.

Aus allen diesen Gründen ist es einleuchtend, daß der ursprüngliche Naturstand auf verschiedenen Wegen zu einem allgemeinen Kriege führe, wo dann nicht mehr die Gesetze

des Rechts gelten, sondern physischer Zwang herrscht. Wer also in Gesellschaft leben will, kann nicht im Naturstande bleiben wollen, weil dieser aller freien Gesellschaft ein Ende machen würde, folglich ein rechtswidriger Zustand ist. Wenn es daher einen andern Zustand giebt, wodurch die Herrschaft des Rechtsgesetzes gesichert wird: so können diejenigen, welche sich darin befinden, die Andern nöthigen, dem Naturstande zu entsagen, und sich gleichfalls in einen solchen rechtlichen Zustand zu begeben. Da es aber ausser dem Zustande der Natur sehr viele andre geben kann, und unter diesen solche, die eben so wenig, wie jener, mit der Herrschaft des Rechtsgesetzes bestehen können: so folgt, daß nicht jede Gesellschaft, die den Naturzustand verlassen hat, eine rechtliche Gesellschaft ist, und daß also auch nicht jede die im Naturstande Lebenden nöthigen könne, ihm zu entsagen; denn es wäre ungereimt, jemanden zu zwingen, einen rechtswidrigen Zustand zu verlassen, um in einen andern zu treten, der eben so wenig dem Rechtsgesetze gemäß ist.

Nun entsteht also die Frage: Welches ist denn derjenige Zustand, der die Herrschaft des Rechtsgesetzes sichert? deren Beantwortung

im Naturrecht allerdings geschehen muß, da es die Bedingungen angeben soll, unter denen eine Gesellschaft freier Wesen bestehen kann, und wir im Vorhergehenden gezeigt haben, daß dieß durch Aufstellung des reinen Naturrechts noch nicht geschehen ist, indem dieß uns wieder in den Zustand der Gewalt zurückführte, sobald wir es anwenden wollten.

Wir schränkten im reinen Naturrecht die Freiheit des einsam lebenden Menschen so weit ein, als zum Bestehen einer freien Gesellschaft nöthig ist; nun finden wir uns aber, durch Anwendung desselben, in einen Zustand der Gewalt versetzt; es scheint also, daß wir unsre Aufgabe im reinen Naturrecht nicht gelöst haben, und daß die Freiheit noch mehr eingeschränkt werden müsse. Dieser scheinbare Widerspruch verschwindet aber bei einer genaueren Betrachtung der Sache; denn nicht durch Einführung des Rechtssystems, das wir oben aufstellten, entstand der rechtlose Zustand, sondern dadurch, daß sich der Egoismus dieser Einführung widersetzte. Es bleibt daher noch übrig, die Mittel anzugeben, um alles aus dem Wege zu räumen, was sich der Herrschaft des Rechtsgesetzes entgegen setzt, und dadurch diese Herrschaft auf immer zu begründen.

Wir setzten oben aus einander, daß durch die Herrschaft des Rechtsgesetzes eine freie Gesellschaft bestehen könnte; damit aber in einzelnen Fällen das Rechtsgesetz regiere, muß erstlich bestimmt werden, was es darüber entscheide, und zweitens diese Entscheidung dann geltend gemacht werden. Die Entscheidung der Streitigkeiten nach Gesetzen nennt man richten; das Richten ist also ein Mittel, um die Regierung des Rechts herbei zu führen. Die Güte eines Mittels hängt davon ab, ob es uns zu dem beabsichtigten Zwecke führet; denn wir wenden das Mittel nicht um seiner selbst, sondern des Zweckes wegen an. Daß gerichtet werde, ist freilich nothwendig, aber wer richte, ist gleichgültig, wenn nur recht gerichtet wird; denn dieß ist der Zweck, warum überhaupt gerichtet werden soll. Nun fanden wir aber, daß nicht recht gerichtet wird, wenn Jeder in eigner Sache entscheidet, und schlossen, daß dann Niemand in eigner Sache richten dürfe, weil wir nicht den Zweck — Herrschaft des Rechtsgesetzes — des Mittels wegen — des Richtens — aufgeben können. Eben so verhielt es sich mit der Anwendung der physischen Gewalt, wodurch die Aussprüche des Rechtsgesetzes geltend gemacht werden sollten.

Im reinen Naturrecht liessen wir jeden Berechtigten diese Gewalt selbst ausüben; wir sahen aber, daß diese Ausübung einen allgemeinen Kriegszustand herbei führe, und schlossen daher, daß Niemand in seinen Streitigkeiten selbst Gewalt anwenden dürfe.

Dadurch aber, daß Niemand in eigner Sache richtet, und Keiner selbst mit Gewalt sein Recht verfolgt, haben wir die Herrschaft des Rechtsgesetzes noch nicht begründet, indem wir bloß dadurch aussagten, daß Etwas nicht geschehen dürfe, wenn Recht herrschen solle. Wir hätten daher noch anzugeben: welche Einrichtungen getroffen werden müssen, damit die im reinen Naturrecht aufgestellten Gesetze durchaus in Ausübung kommen.

Diese Einrichtungen sind nun entweder solche, die aus dem bloßen Begriff einer Gesellschaft, die das reine Naturrecht in Ausübung bringen will, hergeleitet werden können, und folglich nothwendig und auf alle Gesellschaften passend; oder sie betreffen ausser diesen noch andere, nicht allgemein nothwendige Einrichtungen, die nach der besonderen Lage der verschiedenen Gesellschaften verschieden sind. Die ersteren sind Gegenstand unserer Wissenschaft, der Theil des Naturrechts, welcher sich damit be-

schäftiget, wird natürliches Staatsrecht genannt. Die anderen, die Kenntniß der besonderen Lage bestimmter Gesellschaften voraussetzen, gehören nicht ins Naturrecht, sie sind Gegenstand einer besondern Wissenschaft, der Politik.

Hieraus folgt zugleich, daß das natürliche Staatsrecht keineswegs das reine Naturrecht aufhebe, oder entbehrlich mache; denn jenes ist nur um dieses willen da, sie verhalten sich zu einander, wie Mittel zum Zweck.

Wir wenden uns jetzt zum natürlichen Staatsrecht selbst. —

Natürliches Staatsrecht.

Natürliches Staatsrecht.

Allgemeiner Theil.

Wir schreiten nun zu Lösung der Schwierigkeiten, die sich der Begründung einer Gesellschaft, worin das Rechtsgesetz herrsche, entgegen stellten.

Die Hauptschwierigkeiten waren folgende: Erstlich fanden wir, daß Niemand Richter in seiner eigenen Sache seyn dürfe; zweitens, daß der Berechtigte oft nicht sein Recht erhielt, weil es ihm an der physischen Gewalt fehlte, um es geltend zu machen; und drittens, daß, wenn Jeder sich selbst vor der Gefahr, welche in der Zukunft droht, durch Bewaffnung zu sichern suche, ein Kriegszustand herbei geführt würde, der aller rechtlichen Gesellschaft ein Ende machen müßte.

Niemand soll also Richter in eigener Sache seyn. Nun fragt sichs aber: Wer soll denn richten, oder ist es überhaupt nicht nöthig, daß gerichtet werde?

Die vorfallenden Streitigkeiten sollen nicht durch Gewalt, sondern nach dem Rechtsgesetz entschieden werden; damit dieß aber geschehe, muß das Rechtsgesetz auf diese Streitigkeiten bezogen, und ihr Verhältniß zu ihm bestimmt, d. h. es muß gerichtet werden. Soll nun Keiner in eigener Sache entscheiden: so müssen solche, die bei dem Streite nicht interessirt sind, — d. h. unparteiische Leute — diese Entscheidungen übernehmen.

Es steht also für jede, nach rechtlichen Principien zu errichtende Gesellschaft als Grundgesetz fest:

> Niemand darf Richter in eigener Sache seyn, sondern es müssen unparteiische Leute bestellt werden, welche die vorfallenden Streitigkeiten entscheiden.

Es ist aber nicht genug, daß die Entscheidungen unparteiisch sind, sie sollen auch rechtmäßig seyn. Es kann nämlich leicht der Fall seyn, daß die Richter redliche Leute sind, die bei der

Entscheidung keinen Streitenden dem andern vorziehen, sondern die Absicht haben, streng nach Gerechtigkeit zu sprechen, die also unparteiisch sind, aber dennoch in dem, was recht ist, irren, besonders da vom strengen Rechte die Rede ist, das so oft manchen Gefühlen widerstreitet. Die Entscheidung würde dann ungerecht seyn.

Aber es ist auch zweitens leicht möglich, daß die Richter einer Partei günstiger sind, wie der andern; oder daß bei ihnen ein anderes Interesse vorhanden ist, das auf die Entscheidungen Einfluß hat: es würde dann gleichfalls ein ungerechtes Urtheil gefällt werden. Auf jeden Fall wird dann die Entscheidung von der Willkür der Richter abhängen, und es ist nie mit Gewißheit zu bestimmen: ob die Streitigkeiten nach dem Rechtsgesetz entschieden werden.

Es läßt sich aber nicht einsehen, warum man dem Rechte, sein eigner Richter zu seyn, entsagen solle, um sich der Willkür anderer Menschen zu unterwerfen. Wollte man vernünftigerweise uns eine solche Unterwerfung zumuthen: so müßten wir schon im voraus wissen, daß die Entscheidung auch jederzeit dem Rechtsgesetze gemäß seyn werde; da sie

aber in der Zukunft liegt, so kann dieß kein Gegenstand der Beurtheilung seyn.

Wir finden uns hier wieder in einen Widerspruch verwickelt, er ist folgender: Wir fanden oben, daß Niemand sein eigner Richter seyn dürfe, sondern daß die vorkommenden Streitigkeiten von unparteiischen Menschen entschieden werden müßten. Nun zeigt sichs, daß kein Mensch dem andern diese Entscheidung überlassen könne, weil er sich dann der Willkür Preis gäbe.

Dieser anscheinende Widerspruch verschwindet, wenn wir uns den bisherigen Gang unsrer Untersuchung etwas deutlicher machen. Wir bewiesen nämlich oben, jeder Mensch sey Richter in eigener Sache; aber es zeigte sich nachher, daß dann die Entscheidungen der Streitigkeiten parteiisch ausfielen, woraus wir nun schlossen, daß Niemand in seiner eigenen Sache Richter seyn dürfe. Dieß folgte aber nicht ganz aus den Vordersätzen, sondern daraus folgte nur, daß alsdann kein Mensch Richter in eigner Sache seyn dürfe, sobald er parteiisch wäre.

Weil wir nun oben zu allgemein geschlossen hatten, daß nie Jemand in eigner Sache richten dürfe, und doch gerichtet werden muß: so

waren wir gezwungen, unbeschränkt anzunehmen, daß wir dann die Entscheidung aller unserer Streitigkeiten andern Menschen überlassen müßten. Allein nach der nun berichtigten Folgerung erhellt nur: daß wir nur dann die Entscheidung der Streitigkeiten Andern überlassen müssen, **wenn wir parteiisch sind.**

Nach dieser näheren Bestimmung erhalten wir nun folgendes Resultat, das nothwendige Bedingung einer jeden, nach rechtlichen Principien zu errichtenden Gesellschaft ist:

> **Kein Mensch darf in eigner Sache richten, wenn er parteiisch ist, sondern in diesem Falle muß der Streit von andern unparteiischen Menschen entschieden werden. Sobald er aber unparteiisch ist: so kann er allerdings sein eigner Richter seyn, weil dann der Grund wegfällt, warum er dieß nicht seyn soll.**

Es wurde aber schon oben gezeigt, daß sich die Streitenden in einem leidenschaftlichen Zustande befinden, der mit einer vorurtheilsfreien Entscheidung streitet; und daß Jeder, bei der Entscheidung in eigner Sache, mehr für sein

individuelles Interesse, wie für die Herrschaft des Rechtsgesetzes sorgen wird; wie ist es also möglich, daß Jemand in eigner Sache unparteiisch richte?

Wenn er in eigner Sache entschiede, ohne zu wissen, daß es seine eigne Sache ist, und zweitens, wenn er während eines Streits sich alles Richtens enthielte. Diese beiden Bedingungen werden dadurch erfüllt, daß die Glieder der Gesellschaft in Vereinigung, über alle Streitigkeiten, die vorfallen können, schon im voraus richten, und daß dann, bei vorfallenden Streitigkeiten, nach diesen Rechtssprüchen von unparteiischen Menschen gerichtet wird.

Hier richtet also Jeder in eigner Sache; allein da hier, so viel möglich, alle Streitigkeiten, welche ins Künftige vorkommen können, entschieden werden, und er nicht wissen kann, welche ihn, und welche nur Andre betreffen werden: so richtet er in eigner Sache, ohne zu wissen, daß es seine Sache ist. Da er nun nicht wissen kann, welche Entscheidung ihn betreffen werde: so wird es sein eigner Vortheil erfordern, jede Streitigkeit so zu entscheiden, daß, er gerathe nun in irgend einen Streit, ihn nicht eine Entscheidung treffe, welche eine grössere Einschränkung seiner Freiheit fordert, als

zur Erhaltung der allgemeinen Freiheit nöthig ist. Nun will aber das Rechtsgesetz, daß Niemand mehr eingeschränkt werde, als nöthig ist, damit Alle frei seyn können; sein eignes Interesse bestimmt ihn also hier, das Nämliche zu wollen, was das Rechtsgesetz will. Nur dann, wenn wirkliche Streitigkeiten entstehen, kann Niemand mehr selbst in seiner Streitsache richten wollen; allein dieß ist auch nicht mehr nöthig, weil schon gerichtet ist; es bedarf dann nur einer Auseinandersetzung und Bestimmung des Streits selbst; ist er deutlich, so muß darüber in den positiven Gesetzen auch schon eine Entscheidung seyn, diese wird dann nur angeführt und so der Streit entschieden.

Diese Auseinandersetzung der Streitsache selbst, und Benennung des positiven Gesetzes, das darüber entschieden hat, darf aber nicht den Streitenden überlassen werden. Hier ist also der Fall, wo Andere, ausser den Streitenden, die Entscheidung übernehmen müssen.

Wir giengen davon aus, den Egoismus der Menschen, der der Herrschaft des Rechtsgesetzes bei Entscheidung der Streitigkeiten entgegen war, unschädlich zu machen; dieß haben wir, in der vorhergehenden Untersuchung, nicht nur geleistet, sondern wir haben auch zu:

gleich ein Mittel angegeben, wodurch der Wille des Egoisten gleich ist dem Willen des Rechtsgesetzes, und so unsre Aufgabe vollkommen gelöst.

Solche Aussprüche des Rechtsgesetzes, die nun durch Uebereinkunft noch eine besondere Sanction erhalten haben, nennt man positive Gesetze. Es steht demnach als zweite Bedingung für jede rechtliche Gesellschaft fest:

In jeder Gesellschaft, worin das Rechtsgesetz herrschen soll, müssen positive Gesetze seyn, weil ohne sie Niemand gesichert wäre, daß die vorfallenden Streitigkeiten nach dem Rechtsgesetz und nicht nach Willkür entschieden würden.

Wenn wir aber auch durch diese, im Vorhergehenden angegebenen Einrichtungen gesichert sind, daß alle vorkommende Streitigkeiten nach dem Rechtsgesetze entschieden werden: so ist dadurch unsre Aufgabe doch nur zum Theil gelöst; denn es müßte vorausgesetzt werden, daß der Unrechthabende sich freiwillig dem Richterspruch unterwerfe. Allein diese Voraussetzung beruht auf sehr unsicherem Grunde, indem man vielmehr annehmen kann, daß sich Keiner gern der gegen ihn ausfallenden Ent-

scheidung fügen, sondern, so viel ihm möglich ist, seine, durch Egoismus veränderte Meinung von seinem Rechte in Ausführung zu bringen suchen werde. So viel ist auf jeden Fall gewiß, daß es sehr zweifelhaft bleibt, ob durch die Entscheidung des Streits, der Bedrängte zu seinem Rechte kommen werde, wenn dieß von dem guten Willen des Unrechthabenden abhängt. Er kann freilich gezwungen werden, sich dem Richterspruche zu unterwerfen; allein wenn er größere physische Kraft hat, wie der Rechthabende: so wird er sich nicht zwingen lassen. Die physische Gewalt ist es also hier wieder, von der die Herrschaft des Rechtsgesetzes abhängen wird.

Es sind nur zwei Wege übrig, diesem Uebel zu entgehen; entweder muß alle physische Gewalt aufgehoben werden, oder wir müssen eine Einrichtung treffen, wodurch die physische Gewalt immer auf der Seite ist, wo das Recht ist. Das Erstere ist nicht möglich, es bleibt daher nur noch das Letztere übrig.

Bei Auflösung der vorhergehenden Aufgabe zeigten wir, daß bei der Vereinigung, um im voraus zu bestimmen, wie die vorfallenden Streitigkeiten entschieden werden sollen, der egoistische Wille der Einzelnen mit dem Willen

des Rechtsgesetzes in Uebereinstimmung kam. Und nun fanden wir, daß, bei entstandenen Streitigkeiten selbst, diese Uebereinstimmung aufhörte, indem der Unrechthabende, durch Egoismus geleitet, seinen vorigen Willen ändert. Bei allen übrigen Gliedern der Gesellschaft bleibt der individuelle Wille mit dem des Rechtsgesetzes einstimmig, weil bei ihnen kein Grund vorhanden ist, warum sie ihren Willen ändern sollten.

Es entstehen also hier zwei verschiedene Meinungen über das, was Recht ist; auf der einen Seite sind alle Glieder der Gesellschaft, ausser demjenigen, gegen den entschieden worden ist, und er selbst war für diese Entscheidung, ehe er wußte, daß sie gegen ihn gerichtet seyn würde. Auf der andern Seite ist allein derjenige, gegen den entschieden wurde; dieser aber hat, nach unserm oben gelieferten Beweis, Unrecht, das er auch selbst bekannte, ehe er wußte, daß er über sich selbst richtete; er ist aber auch der schwächste Theil, indem seine physische Kraft gegen die der ganzen Gesellschaft nicht aufkommen kann. Da nun hier der Wille der Gesellschaft gleich ist dem Willen des Rechtsgesetzes, und die Gesellschaft die physische Gewalt auf ihrer Seite hat: so ists

folglich unmöglich, daß physische Gewalt sich der Herrschaft des Rechtsgesetzes entgegen sezzen kann, wenn die Gesellschaft sich verbindet, den gemeinschaftlich erklärten Willen, gegen den in eigner Sache in der Folge anders entscheidenden Privatwillen, mit Gewalt durchzusetzen. Daß die Gesellschaft sich dazu verbinde, ist nothwendig; denn ihr Wille ist, daß das Rechtsgesetz herrsche, wie oben bewiesen wurde. Nun ist aber diese Herrschaft des Rechtsgesezzes nur durch eine solche Vereinigung möglich, folglich muß die Gesellschaft auch diese Vereinigung wollen.

Wir haben nun auch die zweite Aufgabe gelöst, und als Resultat unserer Untersuchung folgende zweite Bedingung der Möglichkeit jeder zu errichtenden Gesellschaft gefunden.

> Die Glieder der Gesellschaft müssen sich wechselseitig verbinden, Jeden mit Gewalt zu nöthigen, daß er sich den positiven Gesetzen unterwerfe.

Allein wenn auch in einer nach diesen Gesetzen errichteten Gesellschaft, jedes Glied derselben versichert ist, daß die vorfallenden Streitigkeiten nach dem Rechtsgesetz entschieden, und diese Entscheidungen gegen den Unrechthaben-

den, nöthigenfalls mit Gewalt, werden geltend gemacht werden: so ist doch Keiner gesichert, daß er nicht jeden Augenblick einer neuen Verletzung ausgesetzt ist. Zwar ist die Handlung des Verletzers durch das Gesetz für unrechtmäßig erklärt, und er zum Ersatz alles Schadens angehalten worden; allein dadurch ist der Verletzte noch nicht gesichert, daß der Verletzer nicht die erste passende Gelegenheit abwarten werde, wo er ihm desto sicherer schaden könne; und würde es auch offenbar, so wagt in den meisten Fällen der Verletzer nicht viel, denn er braucht dann nur z. B. die entwendete Sache wieder herauszugeben, und hat folglich nichts weiter, als einen nicht erhaltenen Vortheil zu befürchten. Es müßte also Jeder gerüstet seyn, um nöthigenfalls den Angreifer abzutreiben.

Diese bevorstehenden Verletzungen können nur auf folgende Weise vermieden werden. Entweder daß man dem bösen Willen des Verletzers eine andre Richtung zu geben sucht, oder daß man, mit Gewalt, die Ausführung dieses bösen Willens verhindert.

In Betreff des Ersten, so ist einleuchtend, daß, in den meisten Fällen, die Verletzer nicht viel bei der Verletzung wagten, indem sie bei

der Entdeckung nur das Entwendete wieder herauszugeben brauchten, um allen üblen Folgen zu entgehen, also keinen positiven Schaden litten. Wenn man also ihrem bösen Willen eine andere Richtung geben will: so muß für sie ein größeres Uebel aus der Verletzung entspringen, es müßte also, nach geleistetem Schadenersatz, ihm noch ein andres Uebel zugefügt werden. Ein Uebel, das man einem Verletzer zufügt, um ihn von künftigen Verletzungen abzuschrecken, nannten wir Strafe; es müssen also Strafen eingeführt werden, um die bevorstehenden Verletzungen zu verhüten.

Allein wenn wir auch annehmen könnten, daß, durch die angedrohte Strafe, viele Verletzer abgeschreckt werden: so kann man dieß doch nicht mit Gewißheit von allen behaupten; diese werden also demohngeachtet ihren bösen Willen auszuführen suchen. Hier bleibt folglich kein andres Mittel übrig, als diese Ausführung zu verhindern. Dieß kann aber nur durch physische Gewalt geschehen; es muß also eine physische Macht errichtet werden, die dafür sorge, daß keine Verletzungen geschehen.

Es fragt sich aber nun, wer denn diese Gewalt ausüben solle? Denn da jeden Augen-

blick in der Gesellschaft Verletzungen geschehen können: so müssen diejenigen, die sie verhindern sollen, beständig gerüstet seyn. Wollten also die Glieder der ganzen Gesellschaft sich wechselseitig schützen: so müßten sie alle beständig unter den Waffen bleiben. Einen solchen Kriegszustand wollten wir aber eben durch Errichtung dieser Macht vermeiden; die Gesellschaft kann also nicht selbst diese Gewalt ausüben, sondern muß diese Sicherstellung Andern übertragen. Diejenigen, welchen dieß übertragen wird, müssen auch die dazu nöthige physische Kraft haben; es erhellt daraus, daß nicht einige Wenige, sondern eine mit der Masse des Volks in Verhältniß stehende Menge diese Gewalt ausüben müsse. Diese bestimmte Menge soll aber vereint auf einen Zweck hinarbeiten, es muß daher die vollkommenste Einstimmigkeit unter ihnen herrschen, d. h. sie müssen nur **einen** Willen haben. Nun ist aber vorauszusetzen, daß dieß nicht der Fall seyn werde, sondern daß die Einzelnen oft einen ganz verschiedenen Willen haben werden. Während dieses Streites derjenigen, die schützen sollen, würden aber die Glieder der Gesellschaft ohne Schutz, die errichtete Macht also vergebens errichtet seyn.

Nun zeigten wir aber, daß eine öffentliche Macht müßte errichtet werden; wir müssen also auch eine Einrichtung treffen, damit diese Macht nicht mit sich selbst in Streit gerathe, sondern stets auf einen gemeinschaftlichen Zweck hinarbeite. Nun ist aber offenbar, daß auf keinen gemeinschaftlichen Zweck hingearbeitet wird, wenn jedes Glied der bewaffneten Macht selbst bestimmt, ob es bei vorkommenden Fällen Schutz ertheilen will, oder nicht; es darf also keinem Gliede dieser Macht eine solche Beurtheilung überlassen bleiben, sondern es muß immer, ohne alle Rücksicht, den nöthigen Zwang ausüben; die bewaffnete Macht darf folglich gar keinen Willen haben, der allgemeine Wille der Gesellschaft muß ihr Wille seyn.

Die bewaffnete Macht soll also eine bloß gehorchende Macht seyn, sie soll genau, und ohne darüber zu urtheilen, das ausrichten, was ihr die Gesellschaft auflegen wird; nun kann aber die Gesellschaft nicht selbst in allen vorkommenden Fällen Befehle ertheilen, sie muß dieß demnach durch einen oder mehrere Bevollmächtigte thun. Die Gesellschaft erwählt deshalb Einen oder Einige, denen sie die bewaffnete Macht unterordnet, um bei al-

len vorfallenden Streitigkeiten Jeden bei seinen Rechten zu schützen. Die bewaffnete Gewalt muß diesem Erwählten ohne Widerrede gehorchen, das, was er befiehlt, muß sie streng befolgen; denn sein Wille ist der Wille der Gesellschaft, dieser aber ist gleich dem Willen des Rechtsgesetzes.

Und nun scheinen wir am Ende unsrer Untersuchung zu seyn. Wir giengen nämlich, bei unsrer letzten Untersuchung, davon aus: weil Jeder die Waffen niederlegen müsse, indem sonst ein allgemeiner Kriegszustand entstünde, so müßte ein andres Mittel angegeben werden, wodurch Jeder vor Verletzung sicher gestellt würde. Dieß Mittel fanden wir in Errichtung einer bewaffneten Macht, die Jeden bei seinen Rechten schützte; und damit diese Macht immer den Willen der Gesellschaft erfülle, so sprachen wir ihr allen eigenen ab, und ließen ihr den gesellschaftlichen Willen, durch dazu Erwählte, in allen Fällen kund thun. Da nun die bewaffnete Macht die einzige ist, die physische Gewalt in der Gesellschaft ausüben darf, und dieß nicht nach ihrer Willkür, sondern nur nach dem Willen des Erwählten, sein Wille aber gleich ist dem Willen der Gesellschaft: so wird keine physische Gewalt mehr

gegen die Herrschaft des Rechtsgesetzes streiten können.

Allein hier liegt wieder eine Voraussetzung, die nicht so gewiß ist, als wir sie angenommen haben. Es ist diese: daß der Wille der Erwählten stets dem Willen der Gesellschaft gleich seyn werde. Man kann freilich zu den Erwählten solche bestimmen, welche man für redliche Leute hält; allein wer verbürgt die Festigkeit ihrer Gesinnungen? Jedes Glied der Gesellschaft mußte seine Waffen niederlegen, und nun legt die Gesellschaft alle Gewalt in die Hände eines oder einiger Menschen; ihrer Willkür also ist die Sicherheit aller Glieder anvertraut. Wir giengen davon aus, alle Willkür zu entfernen, und nun soll die Gesellschaft ihre ganze Existenz der Willkür Eines oder Einiger überlassen?

Wir sprachen der bewaffneten Macht allen Willen ab, weil sichs zeigte, daß ihr Wille nicht stets der gesellschaftliche seyn werde, und unterwarfen sie unbedingt dem Willen des Erwählten, weil wir voraussetzten, sein Wille werde gleich seyn dem Willen der Gesellschaft; nun finden wir aber, daß diese Voraussetzung nicht stets richtig sey, die Unterwerfung der bewaffneten Macht geschah aber bloß unter die-

ser Voraussetzung, folglich hört diese Unterwerfung der Bewaffneten unter den Willen des Erwählten auf, sobald sein Wille aufhört der allgemeine Wille der Gesellschaft zu seyn.

Woran soll aber die bewaffnete Macht erkennen, daß der Wille des Erwählten nicht mehr der gesellschaftliche Wille ist, da sie unbedingt gehorchen muß, also bei seinen Befehlen nicht untersuchen darf: ob sie dem Willen der Gesellschaft gemäß sind? So viel ist auf den ersten Blick klar, daß die bewaffnete Macht selbst darüber nicht urtheilen kann; die Gesellschaft muß also erklären, daß der Wille des Erwählten verschieden sey von ihrem Willen, er also die Bedingungen nicht erfüllt habe, unter welchen ihm diese Stelle anvertraut worden.

Durch diese Erklärung ist sogleich alle Gewalt des Erwählten vernichtet, die bewaffnete Macht gehorcht ihm nun nicht mehr, denn nicht seinem individuellen Willen war sie unterworfen, sondern nur seinem Willen, in so fern er der Wille der Gesellschaft war; *) nach

*) Es wäre eine entehrende Unterwerfung, wenn sich die bewaffnete Macht der Willkür eines Menschen unterwerfen sollte; wenn sie dem eigenen Willen entsagte, um sich unbedingt der Lei-

der geschehenen Erklärung der Gesellschaft fällt diese Voraussetzung und folglich auch die Unterwerfung weg.

Die Gesellschaft ist auf diese Art vor dem individuellen Willen des Erwählten vollkommen sicher, da dieser alle Gewalt verliert, so bald er sie zur Ausführung seines eigenen Willens anwendet. Allein wir haben hierbei angenommen, die bewaffnete Macht dürfe keinen eignen Willen haben, sondern müßte stets den gesellschaftlichen Willen ausführen. Wenn aber nun die bewaffnete Macht ihren eigenen besondern Willen dem gesellschaftlichen unterschieben sollte und ihn ausführte: so würde die zum Schutze der Gesellschaft errichtete Macht nun gegen sie selbst gerichtet seyn.

Auch für diesen Fall, der in einem wohl eingerichteten Staate nicht leicht geschehen wird, muß gesorgt seyn. Das Erste wäre hierbei, daß die bewaffnete Macht schon im voraus versichert seyn könnte, ihr Beginnen werde

tung eines fremden Willens zu überlassen, sie begäbe sich dann förmlich in den Sclavenstand. Sie konnte sich also nur unter der Bedingung dem Willen der Erwählten unterwerfen, daß dieser Wille kein anderer sey, als der allgemeine, also auch ihr eigner rechtlicher Wille.

übel ablaufen; und zweitens, daß diese Macht nicht so stark sey, wie die Macht der ganzen Gesellschaft.

Beide Bedingungen werden dadurch erfüllt, daß die bewaffnete Macht nur so stark ist, als zur Erhaltung der innern Ruhe erfordert wird; dazu gehört aber nur eine so geringe Stärke, die im Verhältniß zur ganzen Gesellschaft wie nichts zu achten ist. Sollte es also die bewaffnete Macht dennoch wagen, gegen die Gesellschaft aufzustehn, — das bei dieser Einrichtung höchst unwahrscheinlich ist — so würde dieser Aufstand der gesellschaftlichen Sicherheit nur augenblickliche Störung drohn, weil die vereinte Macht der Gesellschaft bald die bewaffnete unterdrücken würde.

Auf diese Art ist nun die Sicherheit der Gesellschaft vollkommen begründet, und es bleibt nur noch übrig, Etwas darüber zu sagen, wie die Gesellschaft ihre Rechte gegen den Erwählten wahrt.

Wir sagten, die Gesellschaft müsse erklären, daß der Erwählte nicht nach dem gesellschaftlichen Willen verfahre; die Gesellschaft kann aber nicht beständig versammelt seyn, um nöthigenfalls diese Erklärung zu geben; sie müßte sich also erst versammeln, wenn wider-

rechtlich vom Erwählten gehandelt worden. Dieß setzt aber eine Beobachtung des Erwählten voraus. Wer soll aber beobachten und das Volk zusammen berufen? Antwortete man: Jeder Einzelne der Gesellschaft: so würde die Gesellschaft sich der Gefahr aussetzen, öfters unnöthigerweise zusammen berufen zu werden, weil hier nicht Jeder ein richtiger Beobachter seyn kann. Das Zweckmäßigste ist deshalb, daß die Gesellschaft Leute erwähle, die über die Erhaltung der Rechte wachen, und so bald sie eine Ueberschreitung der Gränzen des Rechts bemerken, solche anzeigen.

Das ganze Volk versammelt sich nun, entweder um über die Anzeige zu urtheilen, oder es hat schon im voraus Richter bestellt, die nun diese Sache entscheiden. Die Bestätigung oder Verwerfung dieser Entscheidung behält sich die Gesellschaft selbst auf jeden Fall vor, um der Willkür nicht zu viel einzuräumen. Findet sich die Beschuldigung gegründet: so wird der Erwählte seines Amtes entsetzt, und ein Anderer statt seiner gewählt, wenn nicht schon im voraus für diesen Fall gesorgt wäre.

Ich enthalte mich, diese Materie hier weitläuftiger auszuführen, da im Folgenden von jeder insbesondere gehandelt wird, und will

hier nur noch die Resultate unsrer bisherigen Untersuchung kurz wiederholen, und dabei zugleich den Gang unsrer folgenden Untersuchung bestimmen.

Wir fanden nämlich, daß jede Gesellschaft, die sich vereinigt, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes einzuführen, folgende Einrichtungen treffen müßte:

Jeder muß dem Rechte entsagen, Richter in eigener Sache zu seyn, so bald er parteiisch ist, und es müssen, auf diesen Fall, unparteiische Menschen bestellt werden, die die vorkommenden Streitigkeiten entscheiden. Da man aber nicht sicher seyn kann, daß diese Leute sich nicht in dem, was sie für Recht halten, irren, oder vielleicht auch vorsätzlich ihre Meinung dem Rechtsgesetze unterschieben: so würde die Entscheidung der Streitigkeiten von ihrer Willkür abhängen, deßhalb muß schon im voraus über die noch zukünftigen Streitigkeiten entschieden werden. Diese Entscheidung geschieht von der ganzen Gesellschaft; Jeder entscheidet hier mit in seiner eigenen Sache, ohne zu wissen, daß es seine Sache ist.

Diese Entscheidungen werden denjenigen, welche die vorfallenden Streitigkeiten richten sollen, als Richtschnur vorgelegt, und sie ha-

ben dann nichts weiter zu thun, als den Fall selbst deutlich zu machen, und die schon vorhandene Entscheidung anzuführen. Damit aber dieß Urtheil nicht fruchtlos sey: so wird zugleich eine Gewalt errichtet, die Jeden, der sich demselben nicht unterwerfen will, mit Gewalt dazu anhält. Um aber auch gegen künftige Verletzungen gesichert zu seyn, so muß eine Macht errichtet werden, die für die Sicherheit der Gesellschaft sorgt. Diese bewaffnete Macht muß stets vereinigt den Zweck ihrer Errichtung erfüllen, es dürfen bei ihr keine verschiedenen Willen herrschen; denn die Sicherheit muß gewiß seyn. Es darf daher nicht von der bewaffneten Macht abhängen, ob sie Schutz ertheilen wolle, oder nicht. Die bewaffnete Macht darf daher keinen andern Willen haben, wie den der Gesellschaft.

Die Gesellschaft wählt deshalb ein Oberhaupt der bewaffneten Macht, das diese nach dem Willen der Gesellschaft lenke. Damit aber dieß Oberhaupt nicht die bewaffnete Macht nach seinem individuellen Willen, zum Nachtheil der Gesellschaft, lenke: so darf ihm die bewaffnete Macht nur so lange Folge leisten, als sein Wille mit dem Willen der Gesellschaft eins ist.

Da aber die bewaffnete Macht seinen Befehlen gehorchen muß, und nicht bei jedem beurtheilen darf, ob er auch dem Willen der Gesellschaft gemäß ist: so muß die Gesellschaft Leute bestellen, die darüber wachen, daß das Oberhaupt der bewaffneten Macht nicht seinen Willen dem gesellschaftlichen unterschiebe. Geschieht dieß Letztere: so wird es der Gesellschaft angezeigt und das Oberhaupt seiner Gewalt entsetzt. Die bewaffnete Macht gehorcht ihm nun von dem Augenblick an nicht mehr, als ihr bekannt wird, daß er nicht nach dem Willen der Gesellschaft, sondern nach seinem eigenen sie lenken wolle.

Damit aber auch die bewaffnete Macht selbst nicht ihre Gewalt gegen die Gesellschaft gebrauche: so darf sie nie so groß seyn, daß sie mit einiger Wahrscheinlichkeit auf einen glücklichen Ausgang hoffen kann, sondern ihre Macht muß gegen die der ganzen Gesellschaft verschwinden.

Eine Gesellschaft, die sich unter solchen Bedingungen vereiniget hat, nennt man Staat. Es ist daher nach dem bisher Vorgetragenen einleuchtend, daß zu einem jeden rechtlichen Staate wesentlich folgende Einrichtungen gehören.

Es ist zwar rechtlich nothwendig, daß die Menschen den Naturzustand verlassen, und sich in Staaten vereinigen; allein es hängt von Jedem ab, mit welchen Menschen er in einen Staat treten will. Dieß setzt also eine Vereinigung derjenigen voraus, die zusammen einen Staat errichten wollen; folglich liegt jedem Staat ein Vertrag zum Grunde, den man den Vereinigungsvertrag nennt.

Diejenige Gesellschaft, welche sich durch den Vereinigungsvertrag zu Errichtung eines Staats verbunden hat, nennt man ein Volk.

Das Volk muß nun bestimmen, welche Einrichtungen getroffen werden sollen, um den durch den Vereinigungsvertrag beabsichtigten Zweck zu erreichen. So müssen z. B. Richter erwählt werden; es muß bestimmt werden: ob Einer, oder Mehrere die Regentenstelle begleiten sollen u. s. w. Die Einrichtung nun, wie es in allen diesen Fällen seyn soll, nennt man die Staatsverfassung; und den erklärten Willen derjenigen, die das Volk ausmachen, daß sie diese Verfassung haben wollen, den Verfassungsvertrag.

Diejenigen, welche gewählt werden, um die vorfallenden Streitigkeiten zu untersuchen,

und nach der gegebenen Vorschrift zu entscheiden, nennt man Richter.

Die Bestimmungen, wie die Gesellschaft die vorfallenden Streitigkeiten entschieden wissen will, nennt man positive Gesetze.

Der Act, wodurch die positiven Gesetze errichtet werden, heißt die Gesetzgebung. Diejenigen, welche ihn verrichten, nennt man die Gesetzgeber.

Wer sich nicht den Entscheidungen nach den Gesetzen fügen will, wird mit Gewalt dazu angehalten. Diejenigen, welche diese Gewalt ausüben, nennt man die bewaffnete Macht; denjenigen aber, der sie nach dem Willen der Gesellschaft lenkt, den Regenten.

Die Aufsicht über die Handlungsweise des Regenten, daß er dem Willen der Gesellschaft gemäß regiere, die also über die Bestehung des Staates wacht, wollen wir die Staatserhaltung, die Entscheidung aber: ob gegen die Sicherheit des Staates eine Unternehmung geschehen ist, das Staatsgericht nennen.

Dieß sind die wesentlichen Bedingungen jedes Staats, in so fern man ihn bloß in Rücksicht seines innern Verhältnisses betrachtet; in dieser Rücksicht ist durch die getroffenen Ein-

richtungen die Sicherheit Aller begründet. Allein es bleibt nun noch übrig, das rechtliche Verhältniß zu bestimmen, in dem verschiedene Völker zu einander stehen; dieß wird in dem Völkerrecht geschehen. Auf dieses Verhältniß zu andern Völkern gründen sich gewisse innere Einrichtungen, welche die Sicherheit des Volks betreffen, im Fall es von einem andern Volke angegriffen werden sollte. Darüber wird in einem eigenen Abschnitt des natürlichen Staatsrechts, über Krieg und Frieden, gehandelt werden.

Natürliches Staatsrecht.

Besonderer Theil.

Inhalt.

Vom Vereinigungsvertrage.
Vom Volke.
Von der Staatsverfassung.
Von den Richtern.
Von den positiven Gesetzen.
Von den Gesetzgebern.
Von der bewaffneten Macht.
Vom Regenten.
Von der Staatserhaltung.
Vom Staatsgericht.
Vom Krieg und Frieden.

Der Vereinigungsvertrag.

Es wurde im Vorhergehenden gezeigt, daß die Errichtung des Staats nothwendige Bedingung der Herrschaft des Rechtsgesetzes sey, und also Jeder genöthiget werden könne, in den Staat zu treten. Allein dadurch wird keinesweges bestimmt, mit welchen Menschen man einen solchen Staat bilden, oder in welchen schon vorhandenen Staat man sich begeben müsse. Es ist also nöthig, daß diejenigen, welche sich zu einer solchen Gesellschaft vereinigen wollen, deshalb eine besondere Uebereinkunft treffen, die man den Vereinigungsvertrag nennt.

Der Vereinigungsvertrag wird also geschlossen, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes einzuführen. Da nun, wie oben gezeigt wurde, dieß nur durch Errichtung eines Staats geschehen kann: so macht sich Jeder durch den Vereinigungsvertrag zur Errichtung eines Staats verbindlich. Durch den Staat soll aber das Rechtsgesetz in Ausübung gebracht werden; es folgt also, daß diese Verbindlichkeit zur Errichtung eines Staats nicht durch Einführung eines solchen gehoben werde, worin die Willkür herrsche, sondern daß der Staat

so beschaffen sey, daß er der Willkür und dem Einfluß des egoistischen Willens auf die Streitigkeiten ein Ende mache. Wird diese Bedingung nicht erfüllt: so kann kein Einzelner aus dem Vereinigungsvertrag verbunden werden, der nur allein unter dieser Bedingung eingegangen wird.

Die durch den Vereinigungsvertrag verbundenen Menschen wollen also einen Staat, und zwar einen rechtlichen Staat errichten. Nun giebt es gewisse Einrichtungen, die wesentlich zu einem rechtlichen Staate gehören, — z. B. daß das Oberhaupt unter Gesetzen stehe — allein es giebt auch noch andere, die nicht wesentlich sind, z. B. ob Einer oder Mehrere die Regentschaft üben u. s. w. Wer soll nun über dieß alles entscheiden?

Natürlicherweise niemand anders, als die Glieder des Volkes. Da nun durch den Vereinigungsvertrag Jeder der Vertragschliessenden ein Theil des Volks geworden ist, und Keiner, durch diesen Vertrag, vor dem Andern ein Vorrecht erhalten hat, indem der einzige Zweck des Vereinigungsvertrags Einführung der Herrschaft des Rechtsgesetzes ist: so hat die Stimme jedes Einzelnen im Volke eben so viel Kraft, wie die eines Andern.

Kurz, Jeder aus dem Volke hat seine Stimme bei Errichtung des Staats zu geben, und keine Stimme gilt hier mehr, wie die andere.

Hier kommen wir auf eine Materie, die zu den schwersten des natürlichen Staatsrechts gehört, nämlich die Entscheidung des Streites, der bei Entwerfung der Verfassung entsteht. Denn wenn sich die Einzelnen, die das Volk ausmachen, nicht über die zu bestimmenden Punkte der Verfassung vereinigen können; wenn selbst über wesentliche Theile der rechtlichen Verfassung Streit entsteht; wenn endlich ein Theil nur ein Individuum zum Regenten haben, ein anderer Theil aber die Regentschaft Mehrern anvertraut wissen will u. s. w.: wer soll dann hier Recht haben?

Was das Wesentliche betrifft, so liesse sich wohl bestimmen, wer Recht habe, und auch über das Nichtwesentliche, wenn man genau das Volk und seine ganze Lage kennte; allein die Einsicht dessen, was Recht ist, hängt nicht nur von verschiedenen Graden der Bildung ab, sondern es ist auch dabei leicht Irrthum möglich, besonders wenn zu dieser Erkenntniß zum Theil solche Sätze erfordert werden, zu deren deutlichen Einsicht gewisse Erfahrungskenntnisse gehören. Es entsteht daher die Frage:

wer den Streit der verschiedenen Parteien entscheiden solle?

Auf den ersten Blick ist es einleuchtend, daß diese Entscheidung keiner der streitenden Parteien zukommen könne, da Niemand in eigner Sache während des Streites richten kann, wie dieß oben weitläuftig aus einander gesetzt wurde. Es müssen also Andere hierin Richter seyn, und da Niemand sich zum Richter aufdringen kann: so müssen Leute von den Streitenden selbst gewählt werden, die über den vorliegenden Streit erkennen.

Ist also das Volk unter sich über die zu errichtende Verfassung nicht einig: so müssen Leute gewählt werden, welche eine Verfassung entwerfen, die nach der Lage dieses Volkes die zweckmäßigste ist. Ist dieß geschehen, so treten folgende Fälle ein: entweder die verschiedenen Parteien sind mit der entworfenen Verfassung zufrieden, oder nur ein Theil billigt sie, oder endlich sie gefällt keiner Partei. Im ersten Falle ist die Sache entschieden, die entworfene Verfassung wird nun eingeführt. Im zweiten Fall kommt es darauf an, ob der größte oder der kleinste Theil dafür ist. Billigt sie der größte Theil des Volks: so wird sie eingeführt; denn der Vereinigungsvertrag

wurde eingegangen, um eine solche Verfassung, welche die rechtmäßigste wäre, einzuführen. Nun hängt aber die Einsicht, welches die rechtmäßigste Verfassung sey, von dem verschiedenen Grade der Bildung des Volks ab; es kann also keine solche Verfassung eingeführt werden, welche die absolut rechtmäßigste ist. Der Vertrag gieng demnach vernünftigerweise darauf, daß diejenige Verfassung eingeführt werden sollte, welche das Volk für die rechtmäßigste halten würde. Nun besteht aber das Volk aus Leuten von verschiedenen Graden der Bildung; jede Stufe der Cultur hat ihre eigenen Vorurtheile. Wenn also auch der aufgeklärteste Theil die Verfassung entwürfe: so könnte er sehr leicht diese Verfassung zu sehr auf sich berechnen; deshalb ist nöthig, daß auch der Unaufgeklärtere dazu beitrage. Da es ihm aber an der nöthigen Bildung fehlt, um eine Verfassung zu entwerfen: so muß er die Entwerfung Gebildetern überlassen, und sich bloß das Urtheil vorbehalten: ob das Entworfene für ihn passend sey. Ist nun dieser Verfassungsplan von den dazu Gewählten entworfen und von dem größten Theil des Volks als zweckmäßig anerkannt worden: so ist er für denjenigen zu halten, der durch den Vereini-

gungsvertrag beabsichtiget wurde, nämlich für einen solchen, den das Volk nach seinem jetzigen Grade der Bildung für den zweckmäßigsten hielt.

Denn da der Vereinigungsvertrag nicht auf die absolut rechtmäßigste Verfassung, sondern nur auf diejenige gehen konnte, welche das Volk für die rechtmäßigste hielt, und kein besserer Weg eingeschlagen werden kann, um die, nach der jetzigen Bildung des Volks, rechtmäßigste Verfassung aufzustellen, als daß das ganze Volk die Aufgeklärten wählt, um sie zu entwerfen, und nachher darüber urtheilt: weil dann nicht nur von denjenigen, welche das allgemeine Zutrauen und die meiste Bildung haben, diese Verfassung entworfen, sondern auch von dem größten Theile des Volks gebilliget wurde: so ist diese Verfassung für diejenige zu halten, welche Alle im Vereinigungsvertrag beabsichtigten, also für die rechtmäßigste.

Ich bemühte mich im Vorhergehenden zu zeigen, daß die von den Erwählten entworfene, und dem größten Theile des Volks bestätigte Verfassung für die zweckmäßigste und im Vereinigungsvertrag beabsichtigte zu halten sey, weil nicht einzusehen ist, wie durch

bloße Stimmenmehrheit ein Verfassungsentwurf zweckmäßig und verbindend werde. Ich empfehle deßhalb diesen Gegenstand dem besondern Nachdenken meiner Leser, weil sie sonst bald auf unübersteigliche Schwierigkeiten stoßen würden.

Die auf die angeführte Weise entworfene und bestätigte Verfassung ist dadurch Staatsverfassung des Volks geworden, und der im Vereinigungsvertrag bedingt geschlossene Staatsvertrag ist nun als vollendet zu achten. Daher sind diejenigen aus dem Volke, welchen nun die Verfassung nicht gefällt, und die sich deshalb vom Volke trennen wollen, denen gleich zu achten, welche einen bestehenden Staat verlassen; was aber in Rücksicht dieser Rechtens sey, wird in dem Abschnitt ausgeführt werden, der vom Verfassungsvertrage handelt.

Die durch den Vereinigungsvertrag verbundene Gesellschaft muß sich zur Zeit ihrer Vereinigung irgendwo aufhalten. Der Platz, den sie einnimmt, ist nun entweder schon ganz oder zum Theil Eigenthum, oder die Glieder der Gesellschaft lebten vor ihrer Vereinigung als herumziehende Menschen, ohne Eigenthum. Im ersten Falle, — der wohl der einzige bei Bildung eines rechtlichen Staates ist,

weil in dem andern Falle die Menschen noch auf einer zu niedern Stufe der Bildung stehen, als daß bei ihnen von Errichtung einer rechtlichen Verfassung die Rede seyn könnte, — wo er schon Eigenthümer hat, ist die Gesellschaft davon nicht Eigenthümer; denn diese war ja vorher nicht, sondern das Eigenthum stand einzelnen Menschen zu. Die Gesellschaft kann nun auf zweifache Weise Eigenthum erlangen, erstlich indem sie alles, was noch nicht besonderes Eigenthum ist, sondern zum allgemeinen Gebrauch gehörte, occupirt, z. B. die öffentlichen Straßen ꝛc., und zweitens indem ihr die einzelnen Glieder des Volkes denjenigen Theil ihres Eigenthums, welcher zum allgemeinen Gebrauche der Gesellschaft nothwendig ist, abtreten müssen; denn Jeder, der sich verbindet, irgend ein Geschäft auszuführen, willigt dadurch auch in alle Bedingungen, die zu dessen Ausführung nothwendig sind. Da nun der Zweck des Vereinigungsvertrags die Errichtung eines rechtlichen Staats ist: so haben sich alle diejenigen, welche den Vereinigungsvertrag schlossen, dadurch verbindlich gemacht, alle Bedingungen zu erfüllen, welche zur Errichtung des beabsichtigten Staates gehören.

Wenn es also das Wohl des Staats erfor-

dert, daß ein Eigenthum eines Einzelnen Eigenthum der Gesellschaft werden müßte: so ist der Eigenthümer, durch den Vereinigungsvertrag, verbunden, der Gesellschaft diesen Theil seines Eigenthums abzutreten; allein er ist nicht schuldig, mehr davon aufzuopfern, als jeder Andere; wenn er also mehr giebt: so muß er dafür vollkommen schadlos gestellt werden. Denn die Einzelnen der vereinigten Gesellschaft haben ihr Eigenthum nicht erst durch den Vereinigungsvertrag erworben, da zu dieser Erwerbung kein besonderer Vertrag nöthig ist, wie dieß oben, bei der Lehre von dem Eigenthum, gezeigt wurde. Sie besaßen es also als vollkommenes Eigenthum schon vor allem Vertrag; durch den Vereinigungsvertrag konnten sie es aber nicht verlieren, da dessen Zweck allgemeine Sicherheit der Rechte ist. Es blieb also auch, nach dem geschlossenen Vertrag, ihr Eigenthum.

Nachdem wir bisher von dem, durch den Vereinigungsvertrag, bestimmten Verhältniß der Einzelnen zur ganzen Gesellschaft gehandelt: so bleibt nur noch übrig, von dem Verhältniß der Einzelnen zu einander, in wie fern dieß durch diesen Vertrag verändert worden ist, Einiges zu sagen.

Der Vereinigungsvertrag wurde eingegangen, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes einzuführen. Dieß will aber, daß Jeder so frei sey, als mit der allgemeinen Freiheit bestehen kann. Die durch den Vereinigungsvertrag bestimmte Erlangung und Beschränkung der Rechte ist daher für jeden Vertragschliessenden gleich. In dem Vereinigungsvertrag kann daher weder die Entstehung des Adels noch der erblichen Regentschaft zu suchen seyn, sondern darnach ist vielmehr jeder Einzelne aus dem Volke wahlfähig zu jeder Stelle, welche von der Gesellschaft demnächst errichtet werden kann. Eben so wenig liegt darin der Grund der Verbindlichkeit einzelner Volksclassen, z. B. des Landmanns zum Soldatenstande. Kurz, Vortheile und Nachtheile, welche aus dem Vereinigungsvertrage entspringen, sind für alle Vertragschliessende vollkommen gleich.

Mit dieser Gleichheit der durch den Vereinigungsvertrag begründeten Rechte verträgt sich aber noch weit weniger ein Zustand der Sclaverei, Leibeigenschaft, oder wie man sonst solche Verhältnisse nennen mag, worin die eine Partei von der andern als willenlose Wesen behandelt wird, da aus allen solchen Zuständen nicht einmal Rechte entstehen können,

wie dieß im ersten Theile erwiesen wurde, vielweniger also eine solche Gleichheit, als wie durch den Vereinigungsvertrag begründet wird.

Endlich ist der Vereinigungsvertrag dadurch der merkwürdigste aller Verträge, daß er die erste Stufe zur geistigen und moralischen Veredlung ist, und durch ihn die höchste moralische Person auf dieser Welt, das Volk, gebildet wird.

Vom Volke.

Eine Gesellschaft, die sich durch den Vereinigungsvertrag verbunden hat, nennt man ein Volk.

Man kann das Volk in verschiedenen Verhältnissen betrachten. Erstlich im Verhältniß zu andern Völkern; den Theil unsrer Wissenschaft, welcher sich damit beschäftiget, nennt man das Völkerrecht. Zweitens zu andern Menschen, die nicht zum Volke gehören; dieß geschieht im Weltbürgerrecht. Drittens im Verhältniß zu seinen Bevollmächtigten; und

viertens in Beziehung zu Einzelnen aus demselben Volke, die nicht Bevollmächtigte sind. Von diesen beiden letztern Beziehungen wollen wir hier reden.

Das Volk hat sich vereiniget, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes einzuführen, manches hierzu Nöthige muß es durch Andere thun lassen, wie wir oben gezeigt haben; hieher gehören der Regent, die Richter u. s. w. Es fragt sich nun: in welchem Verhältniß steht das Volk zu diesen? Da der Regent der erste von diesen Staatsdienern ist: so wollen wir zuerst davon reden.

Das Volk übergiebt dem Regenten die Lenkung der bewaffneten Macht, damit er Jeden nöthigen könne, sich dem Volkswillen, als demjenigen, der allein dem Rechtsgesetz gemäß ist, zu unterwerfen; um also zu verhindern, daß im Staate keine andre physische Gewalt ausgeübt werde, als die nöthig ist, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes durchaus einzuführen. Das Volk ist also hier der Herr; der Regent der Diener des Volks, der von diesem den Auftrag hat, überall seinem Willen gemäß zu handeln. Diejenigen, gegen welche der Regent die Gewalt ausüben soll, sind einzelne Glieder des Volks, deren Privatwille, in be-

sondern Fällen, von dem allgemeinen rechtlichen Willen des Volks abweicht, die also in so fern als solche, die gegen das Rechtsgesetz handeln wollen, folglich nicht als Glieder des Volks zu betrachten sind.

Um sich dieß recht deutlich zu machen, denke man, daß das Volk die Gewalt, welche es dem Regenten überträgt, selbst ausübte: so würde dann das ganze Volk gegen den Einzelnen, der seinen, von dem Volkswillen abweichenden Privatwillen ausführen will, Gewalt brauchen, und dieser dann, in Rücksicht eines solchen, auf seine widerrechtlichen Handlungen gegründeten Verfahrens, nicht als Glied des Volks betrachtet werden; denn das Volk besteht ja aus solchen, welche sich vereiniget haben, weil sie die Herrschaft des Rechtsgesetzes wollen. Nun will aber, in dem besonderen Falle, der Einzelne, der gezwungen werden soll, seinen egoistischen Willen dem Willen des Rechtsgesetzes vorziehen; er gehört also, in Rücksicht dieser Handlungsweise, nicht zu denjenigen, die die Herrschaft des Rechtsgesetzes wollen, also nicht zum Volke.

Daraus erhellt, daß der Gewalt des Regenten nur diejenigen unterworfen sind, welche entweder ganz, oder auch nur in Rücksicht ein=

zelner Handlungen aufhören, Glieder des Volks zu seyn, da es nur bei diesen möglich ist, daß ihr Wille verschieden ist von dem allgemeinen rechtlichen Willen; denn nur in Rücksicht dieser Verschiedenheit ist überhaupt eine öffentliche Macht errichtet worden, weil, wenn Jeder das wollte, was der allgemeine Volkswille, also der rechtliche Wille ist, gar kein Regent nöthig wäre.

Es ist also eine widersinnige Behauptung, wenn man sagt: das Volk unterwirft sich dem Regenten und verspricht ihm zu gehorchen; es verhält sich gerade umgekehrt. Der Regent verspricht, als solcher, gar keinen eigenen Willen zu haben, sondern dem Willen des Volks gemäß durchaus zu handeln. Denn wollte der Regent noch einen, von dem Volkswillen verschiedenen Willen haben: so würde dieser dem Rechtsgesetz widerstreiten; er kann aber bloß in so fern der bewaffneten Macht befehlen, als sein Wille gleich ist dem rechtlichen, weil Jene nur unter dieser Bedingung ihrem eigenen Willen entsagt und sich dem des Regenten unterworfen hat. So bald also sein Wille dem Volkswillen widerstreitet: so hört er auf, für die bewaffnete Macht verbindend zu seyn. Der Regent vernichtet sich also selbst, so bald sein

Wille mit dem Willen des Volks in Widerspruch geräth.

Nach dieser Auseinandersetzung will ich einige Behauptungen hier prüfen, die das Naturrecht bei manchem rechtlichen Manne in Mißcredit gebracht haben, weil ihre Vertheidiger sich dadurch den Verdacht zuzogen, als wollten sie die Lobredner des Despotismus machen. Freilich beruht das Abschreckende darin meist auf Zweideutigkeit, und wenn man nur einen richtigen Sinn hinein legen will: so lassen sie sich wohl vertheidigen. Allein wem es ernstlich darum zu thun ist, die Wahrheit zu verbreiten, der sollte nie vorsätzlich sich zweideutig ausdrücken, und am allerwenigsten ist dieß für Lehrer des Naturrechts schicklich. Denn ausser dem, daß unsre Wissenschaft an sich schon sehr schwer ist, und ihre Vertheidiger bei dem besten Willen und den größten Anstrengungen jeden Augenblick in Gefahr zu irren sind: so haben wir auch noch mit unzähligen Leidenschaften der Menschen zu kämpfen, deren angelegentlichste Bemühung es ist, die naturrechtlichen Untersuchungen zu verwirren, die also auch solche Zweideutigkeiten begierig auffassen, um sie zu ihren Sophistereien zu benuzzen. Man sage also entweder seine Meinung

bestimmt heraus, oder wenn man Gründe zu haben glaubt, die dieß verbieten: so übergehe man solche Sätze lieber ganz mit Stillschweigen. Ich wende mich jetzt zur Prüfung einiger dieser Sätze.

Das Volk, sagt man, ist dem Regenten unterworfen, und muß seinen Befehlen unbedingt gehorchen.

Wenn man hier unter Regent den Vollstrecker des allgemeinen rechtlichen Willens, und unter Volk diejenigen versteht, welche, in so fern sie ihren Privatwillen durchsetzen wollen, der Gewalt des Regenten unterworfen sind: so ist diese Behauptung vollkommen wahr; nimmt man aber die Wörter Volk und Regent in dem eigentlichen Sinne, worin wir sie genommen haben: so ist sie die größte Lästerung alles Rechts, weil dadurch allem rechtlichen Zustande ein Ende gemacht wird.

Das Volk, als die ganze Gesellschaft, die sich vereinigt hat, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes einzuführen, giebt dem Regenten den Auftrag, alle Gewalt zu unterdrücken, die sich dieser Herrschaft entgegensetzt, und vertraut ihm zu dem Ende die bewaffnete Macht. Diese aber ist bloß in so fern seinen Befehlen

untergeordnet, als sie dem Willen der Gesellschaft gemäß sind, also bedingterweise; denn so bald er diese Macht zu einem andern Zwecke, oder gegen den Willen des Volkes lenken wollte, hörte ihre Verbindlichkeit, ihm zu gehorchen, auf. Diejenigen, gegen die er die Gewalt anwenden soll, sind solche aus dem Volke, welche aus egoistischen oder sonstigen Absichten, ihrem eignen Willen, den sie als Glieder des Volks äusserten, in der Folge entgegen handeln, die also in Rücksicht solcher Handlungen, weshalb sie dem Zwang des Regenten unterworfen werden, nicht als Glieder des Volks betrachtet werden können, wie wir schon oben gezeigt haben. Gegen den Willen des Volks kann er die ihm verliehene Gewalt nicht gebrauchen, weil er als Regent keinen andern Willen, als den Willen des Volks haben darf; denn die ihm anvertraute Gewalt darf er bloß ausüben, um das in Ausführung zu bringen, was das Rechtsgesetz will. Nun erfährt er aber, was der Wille des Rechtsgesetzes ist, nur allein durch die Stimme des Volks; denn sein Wille ist gleich dem Willen des Rechtsgesetzes, wie wir oben gezeigt haben. Wenn er also seine Gewalt gegen den Willen des Volks brauchen wollte: so würde

er sie zur Vernichtung der Herrschaft des Rechtsgesetzes anwenden und folglich als Tyrann bestraft werden müssen.

Das Volk, sagt man ferner, hat kein Recht, den Regenten abzusetzen, oder Gewalt gegen ihn zu gebrauchen, auch wenn er die ärgste Tyrannei ausübte.

Versteht man hier unter Volk einen Haufen von unruhigen Köpfen, die gegen den Willen der ganzen Gesellschaft die Ruhe des Staats stören wollen: so haben diese freilich kein Recht, weder Gewalt gegen den Regenten zu gebrauchen, noch denselben abzusetzen, weil die Gewalt, welche der Regent anwendet, um eine solche Empörung zu stillen, dem Willen des Volks gemäß, folglich zu Sicherung der rechtlichen Verfassung angewendet wird, also auch nie Tyrannei seyn kann. Tyrann darf übrigens Niemand seyn; wer es ist, hebt alle gesellschaftliche Bande, allen rechtlichen Zustand auf, gegen ihn ist daher keine Gewalt unrechtmäßig.

Soll aber die oben aufgestellte Behauptung gegen das Volk, im eigentlichen Sinne, als die durch den Vereinigungsvertrag verbundene

Gesellschaft, gerichtet seyn: so enthält sie offenbaren Unsinn.

Denn der Regent hat immer Unrecht, so bald er als Regent mit dem Volk in Streit geräth, weil er als solcher keinen andern Willen, als den Willen des Volks haben kann, indem durch den Mund desselben allein der Wille des Rechtsgesetzes kund wird. So bald er also etwas Anderes wollte, als das Volk: so würde er Etwas wollen, das dem Rechtsgesetz widerstreitet; also hat er immer Unrecht, so bald sein Wille von dem des Volks abweicht. Wollte er aber nun gar seinen unrechtmäßigen Willen mit Gewalt durchsetzen: so müßte er, da ihm die bewaffnete Macht dann nicht gehorchen darf, ein Complot gegen das Volk, zu Zerstörung alles Rechts machen; er wäre dann gleichsam ein Mörder aller Gesetze, setzte sich dadurch ausser alles rechtliche Verhältniß mit andern Menschen und machte sich vogelfrei.

So wie es sich mit dem Regenten verhält, so verhält es sich mit allen andern Dienern des Staats, die bloß unter der Bedingung die ihnen anvertrauten Stellen erhalten haben, daß sie solche dem Willen des Volks gemäß verwalten. So bald sie also diese Bedingung nicht erfüllen: so sind sie ihrer Stellen verlustig.

Das Volk vereinigt sich zur Sicherung der Herrschaft des Rechtsgesetzes, weshalb gewisse Einrichtungen getroffen werden müssen, die man unter dem Namen Staatsverfassung begreift. Ob nun das Volk die richtigen Mittel wählt, um zu diesem Zwecke zu gelangen, muß allein seiner Beurtheilung überlassen bleiben. Es hat daher kein Volk das Recht, sich in die Händel des andern zu mischen, oder ihm irgend eine Verfassung aufzudringen. Die Einrichtungen aber, die das Volk getroffen hat, um die Sicherung der Rechte zu erreichen, sind durch seinen eignen freien Willen eingeführt, und bloß in der Absicht, um den Zweck des Vereinigungsvertrags, Herrschaft des Rechtsgesetzes, zu erreichen. Wenn also das Volk fände, daß es sich bei Bestimmung der dazu dienlichen Mittel geirrt hätte und deshalb andre Verfügungen treffen wollte: so hienge dieß ganz allein von seinem Willen ab.

Das Volk will, daß ein Zustand eingeführt werde, wodurch die Freiheit jedes Menschen gesichert sey. Ohne einen solchen Zustand ist aber weder geistige noch moralische Veredlung möglich, er ist nothwendige Bedingung alles Fortschreitens zu menschlicher Vollkommenheit.

Der Wille des Volks ist daher als der höchste Wille in dieser Welt zu achten; daher sagt man mit Recht: der Volkswille ist der Wille Gottes. Von diesem Volkswillen ist hier die Rede. Also nicht von dem Willen eines Haufens unruhiger Köpfe, oder sclavischen Gesindels; nicht von dem Willen des ungebildeten Theils der bürgerlichen Gesellschaft, sondern von dem allgemeinen Willen einer ganzen Gesellschaft, die sich vereiniget hat, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes einzuführen; denn nur diese verdient den heiligen Namen: Volk.

Von der Staatsverfassung.

Unter Staatsverfassung versteht man diejenigen Einrichtungen, welche das Volk getroffen hat, um den Zweck seiner Vereinigung in Ausführung zu bringen.

Ein Volk, das sich eine solche Verfassung gegeben hat, nennt man einen Staat. Da also die Staatsverfassung das Mittel ist, um den Zweck des Vereinigungsvertrags zu realisiren: so kann der Zweck des Staats kein an-

drer, als Einführung der Herrschaft des Rechtsgesetzes seyn.

Wir stellten oben die Bedingungen auf, welche bei Errichtung eines jeden rechtlichen Staats nothwendig sind; diese machen daher den wesentlichen Theil einer jeden rechtlichen Staatsverfassung aus, ihnen setzt man die zufälligen entgegen, welche nach der verschiedenen Lage der Völker verschieden seyn können. Bei genauerer Ansicht der Sache findet man aber, daß diese zufälligen Theile der Staatsverfassung nichts anders, als die zweckmäßigste Art der Ausführung der wesentlichen Theile derselben zum Gegenstand haben. So gehört es z. B. zu den wesentlichen Einrichtungen, daß die bewaffnete Macht nach dem Willen des Volks gelenkt werde. Ob dieß aber durch Einen oder Mehrere geschehe, hängt davon ab, welches das Zweckmäßigste nach der besondern Lage des Volks ist. Dieß gehört also zu den zufälligen Einrichtungen.

Da sich die zufälligen Einrichtungen bloß als Mittel zu den wesentlichen verhalten: so hängt ihre Güte davon ab, ob sie unter den gegebenen Umständen die tauglichsten sind; und nie dürfen daher jene zum Nachtheil dieser gereichen.

Man hat schon oft darüber gestritten, welches die beste Staatsverfassung sey, und dieß dadurch beantwortet: diejenige sey die beste, wobei sich das Volk am besten befände; wodurch man freilich zu erkennen gab, daß man gar nicht wußte, wovon die Rede war. Der Zweck des Staats ist Herrschaft des Rechtsgesetzes. Da nun diejenige Staatsverfassung die beste ist, wodurch dieser Zweck am besten erreicht wird, und das, was dieser Erreichung entgegen steht, der egoistische Wille des Menschen ist, der überall seine Willkür den Aussprüchen des Gesetzes vorziehen will, so liegt eigentlich in der aufgeworfenen Frage: welche Verfassung sichert am besten die Herrschaft des Rechtsgesetzes vor aller Willkür? Jetzt wird man einsehen, daß die Antwort: Diejenige, wobei sich das Volk am besten befindet, ganz unpassend ist. Denn auch in einer despotischen Verfassung kann das Volk eine Zeitlang sich sehr wohl befinden, wenn der Despot ein kluger und menschenfreundlicher Mann ist; allein sein Wohlbefinden verdankt dann das Volk nicht seiner Verfassung, sondern dem guten Willen des Despoten; daher ist es keinen Tag sicher, daß nicht sein Wohl zerstört werde. Wenn also auch in einem solchen Falle das

Volk sehr glücklich und der Despot ein vortrefflicher Mensch wäre: so würde die Verfassung dennoch schlecht seyn.

Die beste Staatsverfassung ist diejenige, welche nicht nur alle oben angegebene wesentliche Bedingungen enthält, sondern worin auch die zufälligen, nach der besondern Lage des Volks, am zweckmäßigsten gewählt sind.

Die beste Staatsverfassung für einen besonderen Fall zu entwerfen, ist daher kein Gegenstand des Naturrechts, weil dazu Kenntniß der besonderen Lage des Volks und manche andere Erfahrungskenntnisse gehören. Man bedarf daher dazu, ausser dem Naturrecht, noch einer besondern Wissenschaft, welche sich mit den nicht wesentlichen Bedingungen beschäftiget: dieß ist die Politik.

Da aber die Politik nur die zufälligen Theile der Staatsverfassung zum Gegenstand hat, und diese nichts anders sind, als zweckmäßige Mittel, um die wesentlichen geltend zu machen: so erhellt, daß die Politik eine dem Naturrecht untergeordnete Wissenschaft ist, deren größter Ruhm darin besteht, daß sie sich als treue Dienerin des Naturrechts beträgt. Ob also die Politik zuweilen des Rechts entbehren könne, oder ob man sie nicht manchmal

über das Recht setzen müsse, sind demnach Fragen, die nur von Leuten aufgeworfen werden können, die gar keinen Begriff von beiden Wissenschaften haben; denn sie sind gleich den Fragen: Ob man nicht des Mittels wegen zuweilen den Zweck entbehren, oder jenes diesem vorziehen dürfe?

Eine nicht minder große Verschiedenheit der Meinungen, als wie über die beste Staatsverfassung, herrscht darüber: ob das Volk die einmal eingeführte Staatsverfassung abändern dürfe? Wir wollen versuchen, was sich, nach den von uns aufgestellten Grundsätzen, darüber sagen lasse.

Das Volk hat sich vereiniget, um die Herrschaft des Rechtsgesetzes einzuführen; deshalb müssen gewisse Einrichtungen getroffen werden, die man die Staatsverfassung nennt. Solche Einrichtungen werden also gemacht, um die Herrschaft des Rechts zu sichern. Da nun zur Entwerfung einer Staatsverfassung theils Kenntnisse des Rechts, theils politische gehören, und diese nach der verschiedenen Bildung und Erfahrung des Volks verschieden sind: so hängt die Güte der jedesmaligen Staatsverfassung von dieser Bildung und Erfahrung des Volks ab. Je gebildeter und erfahrener

das Volk ist, desto besser wird also die Staatsverfassung ausfallen. Da nun das Volk die Staatsverfassung nicht ihrer selbst wegen, sondern nur deshalb will, weil sie das Mittel zur Herrschaft des Rechtsgesetzes ist; und folglich diejenige, welche solche Herrschaft am sichersten begründet, durch den Vereinigungsvertrag beabsichtiget wurde; und endlich die Staatsverfassung nur durch den Willen des Volks da ist: so folgt, daß das Volk die einmal eingeführte Staatsverfassung nicht nur abändern darf, sondern daß es sie selbst abändern muß, so bald sich Fehler daran entdecken; weil sie sonst nicht mehr allgemein verbindend wäre.

Denn wir zeigten oben, daß eine, nach den dort angegebenen Bedingungen, eingeführte Staatsverfassung auch für die Minorität, die nicht damit zufrieden war, verbindend sey, weil diejenige Verfassung, welche der größte Theil und die Aufgeklärtesten des Volks für die beste hielten, die im Vereinigungsvertrag beabsichtigte sey, indem dieser Vertrag nicht auf die absolut beste, sondern nur auf die gehen konnte, welche das Volk für die beste halten würde. Ist also das Volk in seiner Bildung fortgeschritten und nun im Stande eine bessere Verfassung zu entwerfen: so muß dieß auch

geschehen, weil sonst die vorausgesetzte Einwilligung der Minorität wegfallen würde.

Hätte man sich nur recht deutlich gedacht, was denn eigentlich in dieser Frage liege: so würde man schon längst den Streit darüber beendiget haben. In der Frage: Darf das Volk seine Verfassung abändern? liegt nämlich, da wir uns auf dem Gebiete des äussern Rechts befinden, daß zwischen dem Volke und irgend einer andern Person darüber ein Streit vorhanden sey. Wer soll aber dieß seyn? Wir wollen dieß genauer untersuchen.

Einzelne aus demselben Volke?

Die Minorität ist, wie wir oben gezeigt haben, immer verbunden, diejenige Verfassung anzuerkennen, welche das Volk für die beste hält; und jene hat hier weiter nichts zu verlangen, als daß die Art der Erklärung des Volkswillens so sey, daß dadurch diejenige Verfassung erhalten werde, welche das Volk für die beste hält. Die Minorität ist es also, die stets auf die Verbesserung der Verfassung dringt, nicht aber derselben entgegen seyn kann. Wollte man sagen:

Der Regent ist gegen die Abänderung der Staatsverfassung;

so antworte ich darauf: dem Regenten kommt

über die Güte der Staatsverfassung gar kein Urtheil zu; er hat, als Regent, bloß den Willen des Volks zu erfüllen; sein Wille ist gebunden an den Willen des Volks; wollte er Etwas gegen den Volkswillen durchsetzen: so hörte er auf Regent zu seyn, wie dieß oben weitläuftig gezeigt wurde.

Andere Völker wollen das Volk verhindern, seine Verfassung zu ändern.

Jedes Volk ist ursprünglich eben so unabhängig von andern Völkern, als dieß der einzelne Mensch von allen andern Menschen ist. So wie also kein Mensch berechtigt ist, einen andern in seinen Handlungen zu stören, wenn dadurch kein Eingriff in seine Freiheit geschieht; so wenig kommt dieß einem Volke gegen das andere zu. Man kann zwar allerdings einen im Naturstande Lebenden nöthigen, diesen zu verlassen und sich in einen rechtlichen Zustand zu begeben; und eben so kann ein Volk von dem andern verlangen, daß es bei sich selbst eine rechtliche Verfassung einführe. Und dieß soll dann, nach der Meinung mancher Lehrer des Naturrechts, andre Völker berechtigen, sich bei Abänderung der Staatsverfassung eines Volks einmischen zu dürfen.

Allein daraus folgt weiter nichts, als daß jedes Volk, das mit andern in Verhältniß steht, verbunden sey, eine rechtliche Verfassung einzuführen. Ob nun aber die eingeführte Verfassung die zweckmäßigste für dieß Volk sey, muß allein der Beurtheilung desselben überlassen bleiben. Wollte ein anderes Volk sagen, diese Verfassung tauge nichts und es wolle deshalb eine andere bei ihm einführen: so würde sich jenes Volk eine Herrschaft über dieses anmaßen, die keinem Menschen über den andern, also auch keinem Volke über das andere zusteht. Man fühlte dieß wohl, und suchte deshalb diesem Einwurf durch folgende Ausrede auszuweichen. Das Volk, sagte man, das eine Verfassung einführen will, die ganz von den bestehenden Verfassungen abweicht, giebt dadurch ein böses Beispiel, das leicht unruhige Köpfe bei andern Völkern zur Nachahmung reizen könnte, wodurch dann die innere Ruhe dieses Volkes gestört würde; diese sind daher berechtiget, solche Neuerungen, ihrer Ruhe wegen, zu verhindern. Allein darauf kann dieß Volk erwiedern: Wir ändern deshalb unsere Verfassung, weil sie uns fehlerhaft scheint, und wir eine solche einführen wollen, wodurch die allgemeine Sicherheit der

Rechte besser erlangt wird. Da nun der Zweck jeder Vereinigung zu einem Volke kein anderer ist, als die möglich beste Verfassung einzuführen, und wir, eine solche zu finden, keine andere Richtschnur als unsere Ueberzeugung haben: so ist unser Bemühen, unsre Verfassung zu verbessern, ein sehr rechtliches Unternehmen, das nicht gestört werden darf. Verlangt ihr von uns, daß wir eure Verfassung respectiren sollen, weil ihr sie für die beste haltet: so werdet ihr uns nicht verargen, wenn wir ein Gleiches von euch verlangen; denn unsre Ueberzeugung hat denselben Werth, wie die eurige. Sollten unter euch Einzelne seyn, denen unsre Verfassung besser gefällt, wie die eurige, und die deshalb sie euch mit Gewalt aufdringen wollen: so ist das nicht unsre Sorge; denn wir sind nicht eure bewaffnete Macht, die für die Ruhe eures Staats zu sorgen hat. Ihr könnt die Unruhstifter, welche unsre Verfassung wider den Volkswillen bei euch einführen wollen, mit eben dem Rechte strafen, als wir solche strafen würden, die sich bemühten, eure Verfassung uns aufzudringen, ohne daß wir von euch verlangten, ihr solltet eure Verfassung abändern, weil Einzelne bei uns dadurch verleitet werden könnten, die innere Ruhe zu stören.

Da also keinem andern Volke, wie wir eben gezeigt haben, das Recht zusteht, sich in die Staatsverfassung eines Volks einzumischen: so kann dieß noch weit weniger irgend einem Einzelnen aus einem fremden Volke zukommen. Da nun kein Volk in andere Verhältnisse kommen kann, als die wir angegeben: so folgt, daß Niemand das Recht hat, ein Volk an der Verbesserung seiner Verfassung zu verhindern.

Wir sprachen bisher von den Rechten des Volks; jetzt wollen wir noch Einiges über die Rechte der Einzelnen aus dem Volke im Verhältniß zu demselben sprechen. Die Einzelnen aus dem Volke nennt man, in Beziehung auf den Verfassungsvertrag, Staatsbürger.

Es fragt sich nun, wenn ein Staatsbürger mit der Verfassung nicht zufrieden ist und deshalb den Staat verlassen will: unter welchen Bedingungen kann er dieß thun?

Es müssen hier zwei Fälle unterschieden werden, entweder der Staatsbürger, welcher den Staat verlassen will, ist zugleich in Diensten desselben, oder er ist dieß nicht.

Ist er zugleich Staatsdiener, so kann er zwar seine Stelle niederlegen; allein er ist verbunden, allen Schaden zu ersetzen, der daraus erfolgt, wenn diese Niederlegung gegen die

Verabredung ist. Und wenn diese Ersetzung des Schadens nur dadurch möglich wäre, daß er das übernommene Geschäft beendigte: so würde er dazu verbunden seyn. Wenn z. B. Einer bei der bewaffneten Macht angestellt ist, und diese wird gerade gebraucht, eine Empörung, wodurch die Sicherheit des Staats bedroht ist, zu stillen: so kann er in diesem Augenblick seine Stelle nicht niederlegen; denn der Staat, der auf seine Hülfe zählte und deshalb keine andere Verfügung traf, würde dadurch in einen Schaden kommen, den ihm Jener nicht ersetzen könnte. Er muß also das angefangene Geschäft vollenden.

Im zweiten Fall, wenn ein bloßer Staatsbürger den Staat verlassen will, so fragt sichs: Welche Ansprüche kann der Staat gegen ihn machen, und besonders, wie verhält sichs in Rücksicht des Grundeigenthums?

Ehe ich mich mit Beantwortung dieser Frage beschäftige, will ich zuvor noch Einiges zur besseren Begründung meiner oben aufgestellten Theorie des Eigenthums sagen. Die Hauptfrage, von deren Beantwortung diese ganze Theorie abhängt, ist folgende:

Ist die Handlungsweise rechtmäßig, wodurch Jemand einsei-

tig gewisse Sachen von dem Zueignungsrecht Anderer ausschliessen will?

Es ist auf den ersten Blick einleuchtend, daß es eine solche rechtmäßige Handlungsweise gebe, wodurch man auch einseitig dem Zueignungsrecht Anderer gewisse Sachen entzieht, weil dieß ja schon durch unsre bloße Existenz geschieht; wir hätten daher nur anzugeben, welcher Handlungsweise dieß Prädicat zukomme. Um also die aufgeworfene Frage mit Bestimmtheit beantworten zu können, wollen wir sie in folgende darin enthaltene Fragen zerlegen:

1. Giebt es ein Recht, sich Sachen zuzueignen?
2. Ist dieß Recht unbeschränkt in der Ausübung?
3. Darf es Keiner mehr auf eine Sache ausüben, worauf es schon ein Andrer ausgeübt hat?

---

1. Giebt es ein Recht, sich Sachen zuzueignen?

Der Beweis, daß es ein Zueignungsrecht gebe, ist schon oben im absoluten Naturrecht

geführt worden; ich kann mich deshalb hier bei Beantwortung dieser Frage ganz kurz fassen.

Ohne daß Jemand Sachen für seine Zwecke verwendet, z. B. ißt und trinkt u. s. w., kann er nicht existiren. Da nun ohne Existenz auch von keinem Rechte die Rede seyn kann: so können die Handlungen, wodurch dieselbe gesichert wird, nicht verboten seyn. Wenn aber Jemand das Recht hat, z. B. zu essen: so muß er auch das Recht haben, Sachen zu diesem Zwecke zu nehmen; thut er dieß aber: so schließt er dadurch Andere von dem Gebrauche derselben aus, und bestimmt sie zu seinem eigenen, oder mit andern Worten, er eignet sie sich zu; folglich giebt es ein Recht, sich Sachen zuzueignen.

2. Ist das Zueignungsrecht unbeschränkt in der Ausübung?

Es ist ein Recht, das jedem Menschen ursprünglich zusteht, und von dessen Ausübung die Existenz eines Jeden abhängt. Keinem darf daher diese Ausübung unmöglich gemacht werden; folglich dürfen nicht Einige sich Alles züeignen, weil dann den Andern nichts mehr zum Zueignen übrig bliebe. Die Ausübung dieses Rechts ist also nicht unbeschränkt; denn sie darf nie so weit gehen, daß die Existenz Anderer dadurch gefährdet wird.

3. Darf es Keiner mehr auf eine Sache ausüben, worauf es schon ein Anderer ausgeübt hat?

Wenn immer Einer dem Andern die Sache nehmen wollte, worauf er sein Zueignungsrecht ausübte: so würde bald Niemand mehr es ausüben können. Nun ist aber diese Ausübung nothwendige Bedingung der Existenz, folglich darf Keiner den Andern darin stören; allein da dieß Zueignungsrecht Jedem zusteht: so liegt zugleich darin, daß nicht jede Ausübung desselben, sondern nur diejenige rechtmäßig seyn könne, wodurch Andern ihr Zueignungsrecht nicht unmöglich gemacht wird.

Nun, nachdem wir dieß vorausgeschickt haben, wird es nicht mehr schwer seyn, die oben aufgeworfene Frage: ob die Handlungsweise rechtmäßig sey, wodurch man einseitig gewisse Sachen dem Zueignungsrecht Anderer entziehen will, befriedigend zu beantworten. Wir zeigten oben, daß Keiner existiren könne, dem nicht erlaubt wäre, sich Sachen zuzueignen, und daß also auch die Handlungsweise, wodurch dieß geschieht, rechtmäßig seyn müsse; allein wir fanden auch zugleich, daß dieses Zueignungsrecht nicht unbeschränkt in der Ausübung sey, und demnach nicht jede Aus-

übung desselben rechtmäßig seyn könne. Da nun bloß rechtmäßige Handlungen nicht gestört werden dürfen, durch diese also nur Eigenthum entstehen kann: so folgt, daß nur durch solche Handlungen das Allen zustehende Zueignungsrecht eingeschränkt werden könne, welche innerhalb der Gränzen bleiben, die wir jetzt noch anzugeben haben.

Das Recht, Sachen für seine Zwecke zu verwenden, ist ein Urrecht. Nun sollen wir angeben, wie weit dieß eingeschränkt werden könne. Einem Urrechte stehen aber bloß die Urrechte Anderer entgegen; daher kann es nur allein durch die Urrechte Anderer eingeschränkt werden. Die Handlungen, wodurch wir Sachen für unsre Zwecke verwenden, sind demnach, als Ausübungen eines Urrechts, rechtmäßig, wenn wir dadurch Andern die Ausübung ihrer Urrechte nicht unmöglich machen. Dieß geschieht aber nicht, wenn den Andern so viel Sachen übrig bleiben, als sie zu ihrer Erhaltung bedürfen. Folglich sind diejenigen Handlungen, wodurch

man Sachen für seine Zwecke bearbeitet, ohne dadurch Andern die zu ihrer Erhaltung nöthigen Sachen zu entziehen, rechtmäßig. Da nun rechtmäßige Handlungen nicht gestört werden dürfen: so können Andere diese Sachen nicht mehr für sich verwenden, wenn dieß nicht ohne Störung unsrer Handlungen geschehen kann. Wir haben also durch einseitige Ausübung unsers Zueignungsrechts Andere von dem Gebrauche dieser Sachen ausgeschlossen, folglich dadurch Eigenthum erworben.

Da die Lehre des Eigenthums eine der wichtigsten des Naturrechts ist, und die von mir aufgestellte Theorie viele Schwierigkeiten beseitiget, die sonst schwer zu heben sind: so glaube ich keiner Entschuldigung zu bedürfen, daß ich hier noch einen Nachtrag dazu geliefert habe. Und nun wollen wir zu der oben aufgeworfenen Frage zurückkehren. Es war folgende:

> Welche Rechte stehen dem Staatsbürger, der den Staat verlassen will, in Rücksicht des Grundeigenthums zu?

Es müssen hier zwei Fälle unterschieden werden. Entweder erwarb der Staatsbürger sein Eigenthum, während er ein Glied der durch den Vereinigungsvertrag verbundenen Gesellschaft war, oder er besaß dieß Eigenthum, schon ehe er zum Volke gehörte.

Im ersten Falle, wenn er es erst als Glied des Volks erwarb, so ist hier Folgendes zu bemerken: Der Vereinigungsvertrag wird eingegangen, um einen Staat zu errichten. Da also jeder, der diesen Vertrag geschlossen hat, einen Staat will: so muß er auch alles wollen, was Bedingung der Existenz des Staats ist. Daher ist Jeder verbunden, von seinen Rechten so viel abzutreten, als die Begründung oder Erhaltung des Staats fordert; und eben so auch, nichts zu unternehmen, wodurch die Existenz des Staats gefährdet wird; also auch mit seinem Eigenthum keine Verfügung zu treffen, die den Untergang des Staats herbei führen kann. Aus diesen Gründen hat der Staat nicht nur die Oberaufsicht über alle Sachen, daß damit keine demselben nachtheilige Verfügungen getroffen werden, sondern auch das Recht, die Abtretung von bestimmten Sachen zu verlangen, wenn das Wohl des Staats dieß fordert; doch versteht

sichs von selbst, daß derjenige, der mehr abtreten muß, wie die Andern, dafür entschädiget werde.

Da also kein Grundeigenthümer zum Nachtheil des Staats über sein Eigenthum verfügen darf: so ist demselben noch weit weniger erlaubt, solches dem Staate ganz zu entziehen, weil derselbe dadurch vernichtet würde. Denn gesetzt, die Grundeigenthümer wollten ihr Eigenthum an ein fremdes Volk verkaufen: so würde der Staat, der nicht in der Luft wohnen kann, dadurch nicht nur vernichtet werden, sondern auch die Existenz aller andern Staatsbürger, die kein Grundeigenthum haben, bedroht seyn: so hienge z. B. die Existenz aller Staatsbeamten, Handwerker, Gelehrten u. s. w. bloß vom Zufall ab. Allein alle diese Staatsbürger liessen sich bloß deshalb von der Occupation herrenloser Sachen und von dem zu ihrer Existenz nöthigen Grundeigenthum ausschliessen, weil sie durch ihre Arbeit das erhielten, dessen sie zu ihrer Existenz bedurften. Sie konnten dieß aber nur unter der Bedingung thun, daß der Staat dafür sorge, daß so viel Land bebaut werde, als zur Erhaltung des Ganzen nöthig ist, weil sie sonst nicht dem Rechte, Sachen für ihre

Zwecke selbst zu verwenden, ohne auf ihre Urrechte Verzicht zu thun, hätten entsagen können. Daraus erhellt, daß die Grundeigenthümer im Staate nur unter der Bedingung ihr Eigenthum erworben haben, daß sie erstlich es dem allgemeinen Eigenthum des Staats nicht entziehen, und zweitens keine Verfügungen damit treffen, wodurch die Existenz der andern Glieder des Staats gefährdet wird. Allein da es ihr Eigenthum ist, worauf sie ihre Kräfte verwendet haben: so kann der Staat die Abtretung desselben nicht anders verlangen, als daß er sie vollkommen entschädige. In Rücksicht des im Staat erworbenen Eigenthums des Staatsbürgers, der den Staat verlassen will, gilt daher Folgendes.

Durch sein Austreten aus dem Staate, das bloß ein Werk seiner Willkür ist, kann er sich nicht von der Verbindlichkeit befreien, die Bedingung der Erwerbung seines Eigenthums war; also kann er das Grundeigenthum weder dem Staate entziehen, noch solche Verfügungen damit treffen, welche den Ruin desselben zur Folge haben würden. Allein da er mit Bewilligung des Staats seine Kräfte auf diesen Boden verwendete, und davon das Eigenthum erwarb: so kann es ihm auch nicht vom

Staat genommen werden, so bald er die beiden Bedingungen erfüllt. Er hat also das Recht, sein Grundeigenthum an andere Staatsbürger entweder zu verkaufen, oder auf irgend eine andere Art abzutreten.

Da ich im Vorhergehenden bestimmt habe, was in Rücksicht des im Staate erworbenen Eigenthums Rechtens ist: so ist dadurch der wichtigste Theil der oben aufgeworfenen Frage, über die Rechte des austretenden Staatsbürgers in Rücksicht seines Grundeigenthums, gelöst, indem der andre Theil dieser Frage, in Betreff des Eigenthums, das vor der Vereinigung zum Volke erworben worden, von keinem praktischen Nutzen ist, da alle cultivirte Menschen schon zu Völkern vereiniget sind, und bei den nicht cultivirten solche rechtliche Untersuchungen nicht vorkommen. Denn wenn auch bei cultivirten Völkern die Staatsverfassung umgeworfen wird: so bleibt doch der Vereinigungsvertrag stehen.

Ich bemerke also bloß, daß in Betreff des Eigenthums, was vor dem Eintritt in die Gesellschaft erworben wurde, darüber nach Belieben verfügt werden kann, wenn es dem Volke nicht abgetreten worden, und dieß durch solche Verfügung nicht in Schaden kommt; weil Je-

der, der einseitig einen Vertrag aufhebt, zum Schadenersatz verbunden ist.

Ehe ich diese Untersuchung über die Rechte der Staatsbürger in Betreff ihres Eigenthums beendige, will ich hier noch Einiges über die Unterstützung sagen, die der Staat den verarmten Staatsbürgern schuldig ist; da dieß in naher Beziehung mit der Theorie des Eigenthums steht.

Wir haben oben gezeigt, daß durch solche Handlungen, wodurch Andern alle verwendbare Sachen entzogen werden, kein Eigenthum erworben werden kann, weil kein Mensch in seinen Urrechten gekränkt werden darf. So bald also ein Staatsbürger, unverschuldeter Weise, in Nahrungsmangel rc. geräth: so kann er von denjenigen, welche mehr Grundeigenthum haben, als sie zu ihrer Existenz brauchen, so viel verlangen, als zu seiner Erhaltung nöthig ist, weil sie sonst ihr Eigenthumsrecht gegen sein Urrecht ausüben würden. Dadurch entstünde aber eine Unsicherheit alles Eigenthums; deshalb muß der Staat solche Anstalten treffen, daß Jeder, der arbeiten will, so viel verdienen kann, als er zu seiner Erhaltung bedarf. Und dieß muß der Staat um so mehr thun, weil viele Staats-

bürger kein Grundeigenthum bebauen können, indem ihre Beschäftigung sich damit nicht verträgt; das sie sich auch leicht gefallen liessen, weil sie durch ihre Arbeiten das verdienen, was sie gebrauchen. Kommt aber einer von diesen Staatsbürgern in die Lage, daß er durch sein Geschäft nichts mehr verdienen kann: so geräth seine ganze Existenz in Gefahr. Der Staat muß also in diesem Fall ins Mittel treten, wenn er die Grundeigenthümer gegen die Ansprüche solcher Staatsbürger schützen will, und diesen eine andere Art anweisen, wodurch sie ihre Existenz sichern können. Ein Staat, der dieß nicht thut, begeht die größte Ungerechtigkeit, wenn er einen Staatsbürger, der aus Mangel an Arbeit in Hungersnoth ist, und deshalb stiehlt, bestrafen will. Man hat also sehr geirrt, wenn man solche Anstalten als Werke der Wohlthätigkeit rühmt, denn jeder Staat ist von Rechtswegen dazu verbunden.

Ehe ich diese Abhandlung über die Staatsverfassung beendige, bleibt mir nur noch übrig, Einiges über den Verfassungsvertrag zu sagen. Den erklärten Willen des Volks, daß es den entworfenen Verfassungsplan billige, nennt man den Verfassungsvertrag. Dieser Vertrag hat das Eigene, daß dazu nicht die

Einwilligung jedes Einzelnen gehört, weil der Gegenstand desselben schon im Vereinigungsvertrag bestimmt wurde, indem schon darin lag, daß diejenige Verfassung eingeführt werden solle, welche das Volk für die rechtmäßigste halten würde. Es gehört also nichts weiter mehr zu der Vollendung desselben, als diese Erklärung des Volkswillens; und daß dieser Volkswille nicht in dem Willen aller Einzelnen, sondern nur in dem des größten Theils des Volkes bestehe, ist oben gezeigt worden.

Da also nicht bei der Einführung der Verfassung Einstimmigkeit erfordert wird: so ist es ganz falsch, daß ohne den Willen jedes Einzelnen aus dem Volke die einmal eingeführte Staatsverfassung nicht abgeändert werden dürfe, weil dieß gegen den Verfassungsvertrag wäre. Auch liegt darin schon die Ursache, warum es falsch ist, wenn Einige schliessen, daß wenn man einem Staatsbürger das Recht zustehe, den Staat zu verlassen: so müsse man auch dem Staat das Recht einräumen, den Staatsbürger aus dem Staate zu stoßen. Denn da jede Staatsverfassung nur relativ rechtmäßig seyn kann: so muß jedem Einzelnen, der sich von dieser Rechtmäßigkeit

nicht überzeugen kann, frei stehen, sich in eine andere Verfassung zu begeben, die seinen Begriffen von Rechtmäßigkeit besser entspricht. Allein da der Vereinigungsvertrag nicht auf die absolut beste Verfassung gehen konnte, sondern nur auf diejenige, welche das Volk für die beste halten würde: so irrte er sich, wenn er glaubte, daß dieß diejenige seyn werde, welche auch er für die beste hielte. Will er also nun den Staat verlassen, so mag er dieß zwar thun; allein er muß dann allen Schaden, der aus seiner Verlassung des Staats diesem entsteht, als Folge seines Irrthums, tragen. Das Volk kann in einen solchen Irrthum nicht kommen, weil diejenige Verfassung, welche es für die beste hält, auch eingeführt wird. Ein zweiter wichtiger Grund, warum die oben angeführte Schlußfolge nichts tauge, liegt darin, daß der Staat, welcher Einzelne ausstößt, sein Grundeigenthum behält, der Einzelne es verliert. Wenn also jeder Staat das Recht hätte, einzelne Glieder auszustoßen: so würden diese, im Fall sie nicht von andern aufgenommen würden, und das hienge vom Zufall ab, in die Luft verwiesen, also ihrer Urrechte beraubt. Daß aber ein solches Verfahren nicht rechtmäßig seyn könne, ist leicht einzusehen.

Der Verfassungsvertrag kann also nicht nur von jedem Einzelnen aus dem Volke aufgehoben werden, sondern auch von dem größten Theile des Volks, doch von diesem Letzteren nicht in Rücksicht jeder Verfassung, sondern nur in Beziehung der vorhandenen, um eine zweckmäßigere einzuführen. Denn da der Gegenstand des Verfassungsvertrags diejenige Verfassung ist, welche das Volk für die beste hält, und diese Ueberzeugung mit der Bildung und Erfahrung des Volks sich verändert: so liegt es im Wesen dieses Vertrags, daß er nicht unabänderlich seyn könne. Die vorgebliche Ewigkeit desselben — denn diese kommt heraus, wenn er ohne die Einwilligung jedes Einzelnen nicht aufgehoben werden darf — gehört also auch zu den Sophistereien, oder zu den Erfindungen solcher Leute, die von Dingen sprechen, ohne das Wesen derselben zu kennen.

Von den Richtern.

Richter nennt man diejenigen, welche die Streitigkeiten nach Gesetzen entscheiden.

Richten heißt also, nach Gesetzen entscheiden; diesem steht das Absprechen entgegen,

wenn nämlich die Willkür an die Stelle des Gesetzes tritt; diese letztere Entscheidung nennt man einen Machtspruch.

Der Richter soll die Streitigkeiten nach Gesetzen entscheiden; die Gesetze nun, wonach im Staate entschieden werden soll, sind Gesetze des Rechts, und zwar solche, die durch den allgemeinen Willen des Volks dafür sind erkannt worden, welche wir positive Gesetze nannten. Daraus folgt, daß der Richter streng nach den positiven Gesetzen entscheiden müsse, wenn sie auch, seiner Meinung nach, höchst ungerecht wären.

Denn in den positiven Gesetzen erklärt die Gesellschaft, was sie in dem Falle, den der Richter entscheiden soll, für Recht hielt, und diese Meinung der Gesellschaft wurde deßhalb zum Gesetze erhoben, damit in solchem Falle nicht nach der Willkür des Richters, sondern gerade so, wie es die Gesellschaft für recht hielt, entschieden werden sollte. Die positiven Gesetze sind folglich für den Staatsbürger die Gewährleistung, daß er bei jedem vorfallenden Streit sein Recht erhalten werde. Wäre es also den Richtern erlaubt, ihre eigene Meinung von Recht und Unrecht, in besonderen Fällen, den positiven Gesetzen unterzuschieben:

so würde alle Sicherheit der Rechte aufhören, und nicht mehr das Rechtsgesetz, sondern die Willkür der Richter in dem Staate herrschen.

Alle richterliche Entscheidungen sollen genau nach den positiven Gesetzen geschehen; der Richter muß also auch eine gründliche Kenntniß derselben besitzen. Da nun die positiven Gesetze schon für alle vorkommende Fälle Entscheidungen enthalten sollen; so wird diese Kenntniß der Gesetze, bei jeder cultivirten Nation, ein mühsames Studium voraussetzen. Denjenigen, der gründliche Kenntniß von einer Wissenschaft hat, nennt man einen Gelehrten: der Richter muß also ein Gelehrter; und da die Wissenschaft, welche er kennen soll, die Rechtswissenschaft ist, ein Rechtsgelehrter seyn.

Der Richter ist zwar streng an die positiven Gesetze gebunden, sie müssen ihm bei seinen Entscheidungen das Höchste seyn; das genaue Studieren derselben bleibt daher auch für ihn das Wichtigste. Allein wenn er sein Amt nicht bloß mechanisch, sondern als denkender Mensch verwalten will, so muß er auch das Naturrecht gründlich studieren. Denn da die positiven Gesetze nicht die Gesetze des natürlichen Rechts selbst enthalten, sondern nur das, was die Gesellschaft damals, wie sie entworfen wurden,

für Recht hielt, und diese Einsicht nach der verschiedenen Cultur der Völker verschieden ist; so ist leicht einzusehen, daß bei einem in der Cultur fortschreitenden Volke die Begriffe über die gesellschaftlichen Rechte nach einer Zeit von mehreren Jahren viel geläuterter und richtiger seyn werden, als sie es ehemals waren, und daß also auch dann die positiven Gesetze, die vor zwanzig Jahren entworfen wurden, nicht mehr dem gleich seyn werden, was man jetzt allgemein für recht hält. Nun sollen aber die positiven Gesetze nichts Anderes seyn, als die Bestimmung des Volks über das, was in besondern Fällen recht ist; sie werden daher in einem solchen Falle ihrem Zwecke nicht nur nicht entsprechen, sondern vielmehr noch entgegen seyn. Die positiven Gesetze müssen folglich stets mit der Bildung des Volks in richtigem Verhältnisse stehen, dieß ist aber nur dadurch möglich, daß sie verbessert werden. Niemand ist aber mehr im Stande, die Verschiedenheit der positiven Gesetze von den aufgeklärteren Begriffen des Volks über das Recht, oder mit andern Worten, den Widerstreit des positiven Rechts mit dem natürlichen zu beurtheilen, als derjenige, der sich beständig mit Anwendung der positiven Gesetze beschäftiget, als der

Richter. Von ihm kann man also auch vorzüglich erwarten, daß er den Gesetzgeber auf diese Verschiedenheit aufmerksam machen werde. Allein um das Fehlerhafte der positiven Gesetze gehörig einsehen zu können, muß er mit den Fortschritten, die man in der Rechtswissenschaft gemacht hat, bekannt seyn, er muß also eine gründliche Kenntniß des Naturrechts besitzen.

Der Richter soll streng nach den positiven Gesetzen entscheiden, sein Ausspruch ist demnach nur in so fern gültig, als demselben ein Gesetz zum Grunde liegt. Um also die Rechtmäßigkeit einer richterlichen Entscheidung gehörig beurtheilen zu können, muß nicht nur die Streitsache deutlich aus einander gesetzt, sondern auch das Gesetz angegeben seyn, wonach sie entschieden worden. Es ist daher nothwendig, daß der Richter stets das Gesetz anführe, worauf sein Urtheil gegründet ist.

Die positiven Gesetze sind der unmittelbar erklärte Volkswille; sie sind für jeden Staatsbürger die Garantie seiner Freiheit, und daher dem Richter unabänderliche Norm seiner Urtheile. So wenig er also seine eigene Willkür den Gesetzen unterschieben darf, eben so wenig hat irgend eine andere Macht im Staate das

Recht, ihm, in Rücksicht des Rechtsprechens, Befehle zu ertheilen. Auch das Volk selbst, das die positiven Gesetze abändern darf, kann dieß doch nur für die zukünftigen Streitsachen thun; jeder Rechtsstreit muß nach dem Gesetz entschieden werden, das bei seiner Entstehung galt. Denn wollte sich das Volk eine solche Abänderung positiver Gesetze, in Betreff einer schon vorhandenen Streitsache, anmaßen, so machte es den Richter zwischen den Streitenden, entschiede dann nach keinem vorhandenen Gesetze, sondern nach einem, das es eben für den Fall erst machte, also nach seiner Willkür; dieß würde folglich ein Machtspruch, aber kein Rechtsspruch seyn.

Noch weit weniger findet eine solche Gesetzesänderung bei Strafgesetzen statt, weil hier das Volk nicht einmal bloß Richter, sondern sogar Partei ist, und die Verbindlichkeit dessen, der gestraft werden soll, sich dem Strafgesetze zu unterwerfen, bloß von seiner Unterwerfung unter ein solches Gesetz, oder von seiner Beiwirkung zu demselben hergeleitet werden kann. Jede Schärfung der Strafe für schon begangene Verbrechen ist daher höchst unrechtmäßig; und es macht keinen Unterschied, ob sie vom Volke, von dem Regenten, oder dem Richter geschieht.

Das Richteramt ist das wohlthätigste im Staate, so lange der Richter nicht mehr ist, als er seyn soll, nämlich der Diener der Gesetze; sobald er aber seine Gränze vergißt und sich über die Gesetze erhebt, so hört er auf, Priester der Gerechtigkeit zu seyn, er wird ihr gefährlichster Feind, und führt unvermeidlich den Untergang des Staats, und mit ihm den aller Gerechtigkeit herbei.

Von den positiven Gesetzen.

Die Erklärung des Volks, wie die zukünftigen Streitigkeiten entschieden werden sollen, nennt man positive Gesetze.

Die positiven Gesetze sind also nichts weiter als Anwendungen des Rechtsgesetzes auf besondere Fälle. Allein dem ohngeachtet ist die Behauptung sehr unrichtig, daß das positive Recht nicht gültig seyn könne, wenn es von dem Naturrecht verschieden wäre; denn es würde dadurch alles positive Recht, und folglich auch die Anwendung des Naturrechts unmöglich gemacht werden.

Die positiven Gesetze sind nämlich nichts anders als die Erklärung des Volks, was es

für recht halte; sie können also nicht das enthalten, was an sich recht ist, sondern nur was diejenigen, welche solche Gesetze entworfen haben, für recht hielten. Wer also von irgend einem System positiver Gesetze behaupten wollte, sie enthielten nichts Anderes, als was an sich recht wäre, der müßte darthun, daß die Entwerfer solcher Gesetze den höchsten Grad von intellectueller und moralischer Bildung gehabt hätten, und daß sie keinem Irrthum unterworfen gewesen wären. Allein wenn auch die positiven Gesetze nicht die Gesetze des Rechts an sich enthalten können, so sollen sie doch mit den Begriffen des Volks über das Recht übereinstimmen, weil sie sonst das nicht seyn würden, was sie seyn sollen: eine Erklärung dessen, was das Volk für recht hält. Deßhalb ist es nothwendig, daß die positiven Gesetze stets verbessert werden, weil sie sonst, bei einem in der Cultur fortschreitenden Volke, sehr bald ihrem Zweck nicht mehr entsprechen würden. *Es folgt also aus dem Vorhergehenden, daß die Gültigkeit der positiven Gesetze nicht von der Uebereinstimmung derselben mit dem Naturrecht als solchem, sondern von der Ueberein-*

stimmung derselben mit den Begriffen des Volks über Recht und Unrecht, abhängt.

Ein zweiter sehr wichtiger Unterschied zwischen dem, was recht ist im Stande der Natur, und dem, was recht ist im Staate, besteht in der Nothwendigkeit, sein Recht in Letzterem beweisen zu können. Im Stande der Natur ist Jeder berechtiget, sein Recht mit Gewalt zu verfolgen, wenn auch Niemand ausser ihm von seinem Rechte Etwas weiß. Ganz anders verhält es sich im Staate, denn da Niemand hier selbst Gewalt ausüben darf, so hat der Staat übernommen, Jedem zu seinem Rechte zu verhelfen. Da aber der Staat nicht allwissend ist, so muß ihm Jeder sein Recht auf die vorgeschriebene Art beweisen, denn nur in diesem Falle kann er auf seine Hülfe Anspruch machen. Es kann also Jemand nach dem Naturrecht berechtiget seyn, dem nach positiven Gesetzen kein Recht zusteht.

So scheinbar hart aber auch in manchen Fällen die positiven Gesetze sind, so kann doch kein rechtlicher Staat ohne sie bestehen, indem nur durch sie die Sicherheit der Rechte garantirt ist. Die Behauptung, daß man keine positiven Gesetze brauche, sondern immer nach

dem Naturrecht entscheiden könne, verräth daher die größte Unwissenheit; denn dadurch würde aller Herrschaft des Rechtsgesetzes ein Ende gemacht, und die Willkür der Richter an dessen Stelle gesetzt. Die positiven Gesetze gehören zu den ersten Heiligthümern der Menschheit, verdienen die größte Achtung jedes wahren Freundes der Freiheit, und können nur von denjenigen verachtet werden, welche Zügellosigkeit, zur Freiheit, und Willkür zum Gesetze machen wollen.

Von den Gesetzgebern.

Unter Gesetz versteht man einen Satz, der Etwas befiehlt; ein Gesetzgeber ist also derjenige, der das Recht hat, Vorschriften zu geben, wie Jemand handeln soll. Da nun hier vom positiven Rechte die Rede ist, und dieß die Bestimmungen enthält, wie die vorfallenden Streitigkeiten entschieden werden sollen; so ist hier Gesetzgeber derjenige, welcher das Recht hat, zu bestimmen, was jeder Staatsbürger in Bezug auf andere thun darf oder nicht.

Die positiven Gesetze sind aber, wie oben gezeigt wurde, für jeden Einzelnen aus dem

Volke die Garantie seiner Freiheit, indem ohne sie alle Sicherheit aufhört, und die Willkür der Richter an die Stelle des Rechts tritt; von den Gesetzgebern hängt demnach die ganze Sicherheit des Volks ab. Es ist aber wenig gewonnen, wenn man der Willkür der Richter entgeht, und nun der Willkür der Gesetzgeber überlassen bleibt.

Das Volk kann also das Recht der Gesetzgebung nicht unbedingt übertragen, ohne seine Existenz als Volk zu vernichten; eine solche Uebertragung würde gar keine rechtliche Gültigkeit haben. Es ist mir daher unbegreiflich, wie sonst scharfsinnige Männer eine solche Uebertragung der Gesetzgebung haben vertheidigen können. Es ist ein Act, der eben so rechtlos an sich ist, als wie die Begebung in den Sclavenstand, der also eben so, wie dieser, nur so lange dauert, als es sich der Bevortheilte gefallen lassen will, woraus aber schlechterdings keine Rechte entstehen können.

Wenn aber das Volk die Gesetzgebung nicht übertragen soll, so müßte es selbst die Gesetze geben; dieß setzt aber ein langes und schweres Studium voraus, indem der Gesetzgeber nicht nur eine gründliche Kenntniß des Naturrechts besitzen, sondern auch die Lage des Volks,

für welches die Gesetze seyn sollen, genau kennen muß. Diese beiden Erfordernisse werden aber nur bei Wenigen aus dem Volke angetroffen werden; das Volk kann also auch nicht selbst Gesetzgeber seyn.

Wir finden uns hier in einem Widerspruch. Erst zeigten wir, daß das Volk die Gesetzgebung nicht übertragen dürfe; und nun, daß es solche übertragen müsse.

Dieser Widerspruch wird gehoben, wenn man beides vereinigt: wenn nämlich das Volk diejenigen, welche die dazu nöthigen Kenntnisse haben, wählt, und ihnen die Entwerfung der Gesetze überträgt, sich aber die Prüfung derselben, so wie deren Annahme oder Verwerfung, vorbehält. Auf diese Art wird die Entwerfung der Gesetze, nicht aber die Gesetzgebung selbst übertragen: denn der Entwurf hat noch nicht die geringste Gültigkeit, er ist also nicht Gesetz; dieß wird er erst durch die Billigung des Volkes, dieß behält sich also im eigentlichen Sinne die Gesetzgebung vor.

Man hat schon oft über die Frage gestritten: Ob der Gesetzgeber seinen eigenen Gesetzen unterworfen sey? Ich werde deßhalb hier darüber noch Einiges sagen.

Das Volk ist Gesetzgeber, durch seinen Willen haben die Gesetze bloß ihre Gültigkeit; findet es also, daß es sich geirrt, oder sind seine Begriffe über Recht und Unrecht geläuterter geworden, so kann es die Gesetze abändern, oder ganz aufheben, und andere an ihre Stelle setzen. Wer aber Gesetze abändern, oder neue an ihre Stelle setzen kann, ist in so fern diesen Gesetzen nicht unterworfen. Allein von einer andern Seite betrachtet, so kann doch der Fall eintreten, wo das Volk allerdings durch seine eigenen Gesetze gebunden ist. Die positiven Gesetze enthalten nämlich die Erklärung des Volks, was es in den darin bestimmten Fällen für recht halte: wenn also das Volk mit einem andern Volke oder mit irgend einer andern Person in Streit geriethe, und diese führte ein positives Gesetz jenes Volks an, worin dieser Streit entschieden wäre; so würde dieß Volk darin allerdings gegen sich entschieden haben, und durch diese Entscheidung verbunden seyn. Denn da es in dem positiven Gesetz erklärte, was es in einem solchen Falle für recht halte: so würde es nun, da diese Entscheidung gegen es selbst gerichtet ist, seine Meinung nicht in dem Augenblick abändern können, weil sein Interesse dagegen strei-

tet; indem dieß letztere eine partheiische, jenes aber eine unpartheiische Entscheidung wäre, die als die allein richtige nur gelten könnte. Das Volk ist also in einem solchen Falle, als Gesetzgeber, seinen eigenen Gesetzen unterworfen.

Von der bewaffneten Macht.

Wir zeigten oben schon die Nothwendigkeit der Errichtung einer bewaffneten Macht im Staate, und führten zugleich die Bedingungen an, unter welchen nur allein eine solche Macht dem Zweck ihrer Errichtung entsprechen könne. Es bleibt uns daher nur noch übrig, das oben Angedeutete hier etwas weiter auszuführen.

Wir fanden oben, daß oft die physische Gewalt der Erlangung des Rechts entgegenstehe, und sahen uns deßhalb genöthiget, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch nicht nur das verlohrne Recht wieder erlangt, sondern auch alle Störung desselben verhindert würde. Diese Einrichtungen bestanden zum Theil in der Errichtung einer bewaffneten Macht, die alle Ausübung der physischen Gewalt im Staate verhindern und zugleich für Ausführung der Richtersprüche for-

gen sollte. Wir zeigten, daß bei dieser bewaffneten Macht, welche auf einen Zweck hinarbeiten muß, keine Verschiedenheit des Willens statt haben dürfe, sondern daß sie einstimmig immer das wollen müßte, was dem Rechtsgesetz gemäß wäre; deßhalb sprachen wir ihr allen Willen ab, und unterwarfen sie dem allgemeinen Willen der Gesellschaft, der ihr durch den Regenten bekannt gemacht werden sollte. Diesem Regenten nun muß die bewaffnete Macht unbedingt gehorchen, weil nur durch ihn sie den Willen der Gesellschaft erfährt, dieser aber nur der allein rechtliche Wille ist, der auch nur allein in Ausübung gebracht werden soll.

Denn es ist leicht einzusehen, daß wenn die Glieder der bewaffneten Macht nach ihrem eigenen Willen Gewalt ausüben, oder bei den ihnen ertheilten Befehlen erst die Zweckmäßigkeit derselben überlegen wollten, diese Macht vergebens errichtet, oder ihre Nützlichkeit wenigstens oft sehr zweifelhaft seyn würde. Da aber diese Macht alle unrechtmäßige Gewalt verhindern, und die richterlichen Aussprüche ausführen soll, von ihrer Aufrechterhaltung also die ganze Sicherheit der Staatsbürger abhängt; so sind solche Vergehungen, wodurch diese Macht entweder ganz oder zum Theil unwirk-

sam gemacht wird, sehr schwer zu ahnden, indem sie den Untergang des ganzen Staats herbeiführen. Der Regent ist Oberbefehlshaber dieser Macht, er lenkt sie dem Willen der Gesellschaft gemäß; dazu bedarf er Untergeordnete, um die verschiedenen Theile dieser Macht zu lenken; diesen Untergeordneten sind andere untergeben, und so weiter, bis die Macht so getheilt wird, daß Einzelne den Theilen allein vorstehen können. So besteht das Ganze durch Unterordnung der Einzelnen unter die Befehle des Vorstehers derselben, dieser steht dann wieder unter einem noch höheren u. s. w. bis zuletzt sich Alles unter dem Regenten vereinigt. Durch diese Einrichtung ist es nur allein möglich, daß diese Masse dem Volkswillen gemäß gelenkt, also nur allein möglich, daß die allgemeine Sicherheit im Staate erhalten werde. Wollten sich also Einzelne den Befehlen ihrer Vorsteher nicht fügen, oder diese sich gegen höhere Vorgesetzte auflehnen; so würde sich schnell die bewaffnete Macht auflösen, und alle Sicherheit im Staate aufhören. Hierin liegt der Grund, warum man bei dem Soldatenstande Fehler der Subordination sehr strenge bestrafen muß, und warum man mit Unrecht solche Strenge tadelt.

Die Glieder der bewaffneten Macht müssen stets bereit seyn, da Gewalt auszuüben, wo das Wohl des Staats dieß erfordert; da sie nun dieß ausser Stand setzt, für ihre Erhaltung gehörig zu sorgen, so liegt dieß dem Staat ob, der deßhalb denselben eine bestimmte Summe auszahlt, die man den Sold nennt. Dieser Sold ist bloß Entschädigung, wozu der Staat rechtlich verbunden ist; es liegt deßhalb nichts Schimpfliches darin, ihn zu empfangen, und es verräth gänzliche Unkunde der Sache, wenn man dieß darin finden will, indem ja jeder Staatsdiener, bis zum Minister und Regenten selbst, für seine Dienste besoldet wird.

Der Soldat wagt Gesundheit und Leben zum Wohl des Volks; er verdient daher auch vorzügliche Achtung, und hat das größte Recht auf Unterstützung des Staats, wenn er nicht mehr zu dienen im Stande ist. Denn allein dem Staat widmete er seine Kräfte, er mußte jedem Erwerbszweig entsagen, wodurch er auf die Zukunft für sich hätte sorgen können; es ist also die Schuldigkeit des Staats, daß er diese Sorge übernehme.

Vom Regenten.

Regenten nannten wir denjenigen, welcher die bewaffnete Macht nach dem Willen des Volks zu lenken hat.

Die bewaffnete Macht ist dem Regenten untergeordnet, sie muß ihm ohne Widerrede gehorchen, und es hat also auch kein Glied das Recht, sich gegen seine Befehle zu setzen, wenn sie ihm auch noch so hart schienen, weil der Soldat in seinem Dienst überhaupt keinen eignen Willen haben darf. Der Regent ist also die einzige Person im Staate, die nicht nur das Recht hat, selbst physische Gewalt auszuüben, sondern auch die ganze physische Gewalt der Gesellschaft nach ihrem Willen lenkt.

Da nun das Naturrecht zum Zweck hat, jeden Privatwillen dem allgemeinen Willen der Gesellschaft unterzuordnen, und solche Einrichtungen zu treffen, daß keine physische Gewalt der Ausübung des gesellschaftlichen Willens widerstreiten könne; so ist nicht einzusehen, wie manche Lehrer des Naturrechts den Regenten mit einer solchen Gewalt, wie wir oben angegeben haben, bekleiden können, ohne denselben einer Aufsicht zu unterwerfen. Denn der Zweck ihrer Untersuchung überhaupt war ja,

solche Mittel anzugeben, wodurch jeder Privatwille dem gesellschaftlichen untergeordnet, und die physische Gewalt nur auf die Seite des allgemein rechtlichen Willens komme; und nun machen sie den Privatwillen eines oder einiger Menschen ganz unabhängig vom gesellschaftlichen Willen, und geben noch dazu die ganze physische Macht der Gesellschaft in seine Hände. Eine Hauptursache dieses sich widersprechenden Verfahrens lag darin, daß man stets den Regenten im Verhältniß zu einzelnen Staatsbürgern betrachtete, und solche das Volk nannte, wenn von dem Verhältniß des Regenten zum ganzen Volke hätte die Rede seyn sollen, wie ich dieß oben weitläufig aus einander gesetzt habe. Der Regent muß also einer Aufsicht unterworfen seyn, damit er dem gesellschaftlichen Willen nicht seinen eigenen unterschiebe, und diesen nun durch die ihm anvertraute Gewalt geltend mache. Die Staatserhaltung ist deßhalb eine so nothwendige Einrichtung in jedem rechtlichen Staate, daß ohne sie das ganze Naturrecht ein leeres Gedankenspiel seyn würde.

Nach unsern bisher aufgestellten Principien verhält es sich ganz anders. Der Regent ist hiernach zwar die mächtigste Person im

Staate, aber nur so lange, als sein Wille das ist, was er seyn soll, nämlich dem allgemeinen Volkswillen gleich; hört sein Wille auf, dieß zu seyn, und will er dem Volkswillen entgegenhandeln, so verliert er dadurch alle Macht; denn das Staatsgericht entbindet die bewaffnete Macht ihres Gehorsams gegen ihn, diese gehorcht ihm nun nicht mehr, er steht dann als machtloses Individuum da, das der Ruhe des Staats nicht mehr gefährlich seyn kann.

Es kann also jetzt gar nicht die Rede davon seyn, ob das Volk nun Gewalt gegen den Regenten, als solchen, gebrauchen dürfe, um ihn zur Niederlegung seiner Regierung zu zwingen; da er nicht mehr Regent ist, sobald die Erklärung des Staatsgerichts gegen ihn geschehen ist. Auch ist es deßhalb nicht möglich, daß er dem Volke Gewalt entgegen setze, weil er nun als bloßes Individuum sich nicht dem ganzen Volke widersetzen kann. Auch kann er die bewaffnete Macht nicht nach seinem Willen gegen das Volk lenken, da sie ihm nicht mehr gehorchen darf, sobald die Erklärung des Staatsgerichts geschehen ist. Es läßt sich also nur noch der Fall annehmen, daß er sich mit der bewaffneten Macht, oder mit andern In-

dividuen verbände, um sich, gegen die bestehenden Gesetze, dem Volke als Regenten aufzubringen; allein in solchem Falle würde diese Verbindung eine Empörung seyn, und als solche auch bestraft werden müssen. Zwischen einem Empörer und dem Volke kann aber gar nicht mehr von einem rechtlichen Verhältnisse die Rede seyn, indem der Empörer, gleich dem Mörder, sich ausser alles rechtliche Verhältniß setzt. Denn die Empörung hebt alle Gesetze auf, geht unmittelbar auf den Untergang des Staates los, indeß der Mörder gewöhnlich nur den Untergang einzelner Glieder desselben bezweckt. Empörung ist aber jede gewaltsame Unternehmung eines oder mehrerer Glieder eines Volkes gegen dieses selbst oder seine Stellvertreter; und es macht keinen Unterschied, ob der gewesene Regent, ob andere Staatsbeamte, oder endlich bloße Staatsbürger sich zu solcher Unternehmung vereinigen; das Verbrechen bleibt immer das nämliche, die Verbrecher mögen auch heissen, wie sie wollen.

Allein wenn auch das Volk den Regenten, der durch rechtswidriges Betragen seine Stelle verlohren hat, ohne Weiteres absetzen kann; so steht ihm doch nicht das Recht zu, einen Regenten, welcher sein Amt ordentlich ver-

waltet, ohne Entschädigung abzusetzen; sondern in diesem Falle hat der Regent, so wie jeder andere Staatsbeamte, das Recht, eine vollkommene Schadloshaltung zu verlangen. Doch wird diese Entschädigung nach den, bei einseitiger Aufhebung der Verträge überhaupt geltenden Grundsätzen bestimmt werden müssen. Daher der Regent z. B. nicht dafür Entschädigung verlangen kann, daß er nun den Glanz ꝛc. entbehren muß; sondern es fragt sich nur, in wie fern ist er dadurch, daß er Regent wurde, und es nun nicht mehr seyn soll, verschlimmert worden; und dieß giebt den alleinigen Maasstab der Entschädigung ab.

Nun kommen wir an eine andere sehr wichtige Frage, worüber auch schon sehr viel ist gestritten worden, deren Beantwortung aber, so viel mir bekannt ist, noch nicht so ausgefallen ist, daß dieser Streit als entschieden angesehen werden könnte: ich will deßhalb versuchen, was sich nach unsern aufgestellten Principien darüber sagen lasse. Diese Frage ist nämlich: In wie fern kann der Regent, wenn er nicht als solcher, sondern als bloßer Staatsbürger handelt, vor den Gerichten belangt, und wie zu Befolgung der Richtersprüche gezwungen werden?

Der Regent kann Privatvermögen haben, und darüber Verträge schliessen, das er nicht als Regent, sondern als bloßer Staatsbürger thut. Daß er nun in Rücksicht solcher Verträge bei den Gerichten belangt, und nach Befinden der Umstände, gegen ihn erkannt wird, hat zwar keine Schwierigkeit; allein im Fall der Regent dem Richterspruch nicht gehorchen will, wer soll ihn dazu nöthigen, da er nur allein über die Ausübung der Gewalt im Staate zu bestimmen hat? Die bewaffnete Macht ist seinen Befehlen untergeordnet, diese kann er also zu seiner Vertheidigung gebrauchen, nicht aber durch sie gezwungen werden. Es müßte demnach eine andere Macht errichtet werden, die in solchen Fällen den Regenten mit Gewalt zu Befolgung der Richtersprüche anhielte; allein dann würde zwischen dieser und der bewaffneten Macht ein Bürgerkrieg entstehen, und der Regent, im Fall er auch unterläge, dann aufhören, für die Sicherheit des Staats zu sorgen, dieser also ohne Schutz seyn.

In diese Widersprüche geräth man unvermeidlich, und es scheint, als müsse man das kleinere Uebel dem größeren vorziehen, und lieber Ungerechtigkeiten des Regenten gegen einzelne Staatsbürger dulden, als den ganzen

Staat in Gefahr bringen. Wenigstens ist nicht einzusehen, wie diejenigen, welche behaupten, daß der Regent weder abgesetzt noch suspendirt werden könne, sich hier anders herausshelfen wollen, als daß sie diese Ungerechtigkeiten des Regenten, als das geringere Uebel, geschehen lassen. Auch scheint mir es wenig Scharfsinn zu verrathen, wenn die Vertheidiger der Unverletzbarkeit des Regenten die Frage: Ob der Regent den Gesetzen unterworfen sey? zu einer Streitfrage machen. Denn ist der Regent unverletzlich; so muß diese Frage ohne Weiteres verneint werden, ja man kann sie vernünftigerweise dann gar nicht einmal aufwerfen.

Ist der Regent den Gesetzen unterworfen? heißt nämlich, da dieß als Rechtsfrage aufgeworfen wird: Darf der Regent, der die Gesetze übertritt, zu deren Befolgung gezwungen werden? Nun behauptet man aber, jede Gewalt, welche das Volk gegen den Regenten anwendet, sey unrechtmäßig, auch dürfe derselbe weder abgesetzt noch suspendirt werden: wie kommen sie also zu dieser Frage? Allein davon abgesehen, gesetzt man wollte in diesem Falle eine Ausnahme machen, und der Regent sollte gezwungen werden; wer soll dann dieß thun,

da die bewaffnete Macht ihm gehorchen muß, so lange er Regent ist? Und dieß bleibt er ja, nach der Behauptung jener Rechtslehrer, unter jeder Bedingung.

Es wird jetzt Jedem deutlich seyn, daß hier nur zwei Fälle möglich sind: entweder man entkleidet den Regenten seiner Regentschaft, wo er dann, so wie jeder andere Staatsbürger, der vollstreckenden Gewalt der Richtersprüche in die Hände fällt; oder man läßt den Ungerechtigkeiten desselben freien Lauf. Daß es in diesem letzteren Falle schlecht um die Sicherheit der Staatsbürger stehe, davon liefert die Geschichte aller Zeiten leider Beispiele genug.

Nach unsern bereits aufgestellten Grundsätzen, ist die Entscheidung dieser Streitfrage keiner großen Schwierigkeit unterworfen. Wir haben nämlich oben gezeigt, daß dem Volke das Recht zustehe, den Regenten abzusetzen; und daß die bewaffnete Macht nur in so fern seinen Befehlen unterworfen sey, als sie Ausdrücke des allgemeinen Volkswillens sind. Weigert sich also der Regent, den richterlichen Aussprüchen Folge zu leisten; so bleiben diese ohne Erfolg, da niemand da ist, der den Regenten zwingen könnte, sich denselben zu unterwerfen; der Berechtigte bliebe also in Rücksicht seines

Eigenthums oder sonstiger Rechte gekränkt. Da aber der Zweck der Staatsvereinigung eine wechselseitige Sicherung der Rechte ist; so verlangt der Verletzte vom Volke Hülfe gegen den Regenten, die ihm das Volk vertragsmäßig schuldig ist. Nun hat das Volk die bewaffnete Macht bestellt, um durchaus jeden Privatwillen dem allgemeinen rechtlichen Willen zu unterwerfen; diese müßte also auch den Regenten anhalten, sich den Richtersprüchen zu unterwerfen. Allein da der Regent ihr Oberhaupt ist, und dieß folglich nicht geschehen kann; so bleibt dem Volke kein anderes Mittel übrig, als den Regenten seiner Stelle zu entsetzen.

Sobald also ein solcher Fall eintreten sollte: so wendet sich derjenige, welcher, vermöge richterlichen Ausspruchs, durch den Regenten verletzt worden ist, an dieß Staatsgericht; dieses entbindet die bewaffnete Macht vom Gehorsam gegen den Regenten, der dadurch in den Privatstand zurück tritt, und nun durch die Civilbehörden zur Befolgung der Gesetze angehalten wird.

Man könnte einwerfen, daß es doch besser wäre, in solchen Fällen, von staatswegen den Verletzten zu entschädigen, als zu solchen

Unternehmungen gegen den Regenten zu schreiten. Allein ich antworte darauf, daß es nie zur Absetzung des Regenten kommen wird, wenn dieser weiß, daß er durch solche Ungerechtigkeiten sie sich zuzieht, weil jeder Mensch das geringere Uebel dem größeren vorzieht. Auch ist dieß keineswegs eine geringfügige Sache, wenn der Regent ungestraft als Privatperson die Rechte der Staatsbürger kränken darf; weil dann kein Staatsbürger mehr gesichert ist, und eine solche Verachtung der Gesetze von Seiten der ersten Person im Staate den nachtheiligsten Einfluß auf das rechtliche Betragen der übrigen Staatsbürger haben muß.

Der Regent handelt im Namen des Volks, um nicht nur jeden, der sich weigert, den Aussprüchen der Richter zu gehorchen, mit Gewalt dazu anzuhalten, sondern auch um jeden Eingriff in die Rechte der Staatsbürger zu verhindern, also um für die innere Ruhe zu sorgen. Bei Ausübung dieser Gewalt, besonders in letzterer Rücksicht, wird nun oft der Fall eintreten, daß der Regent allgemeine Vorschriften zur Befolgung für die übrigen Staatsbürger geben muß, die keinen Verzug leiden; deßhalb ist eine gewisse Art von Gesetz-

gebung von der Regentenstelle unzertrennlich. Doch geht diese Gesetzgebung nie weiter, als in so fern solche Gesetze zur Ausübung der dem Regenten übertragenen Gewalt absolut nothwendig sind. Auch erfordert es die Staatsklugheit, die Gewalt des Regenten nie mehr auszudehnen, als zur Erhaltung der allgemeinen Ruhe unentbehrlich ist. Denn der Regent ist derjenige Staatsbeamte, welcher allein mit physischer Gewalt ausgerüstet ist, welcher also auch am leichtesten der Staatsverfassung gefährlich werden kann.

Der Regent soll dafür sorgen, daß Jeder zu seinem Recht komme, sobald dieß durch einen Richterspruch anerkannt ist; er muß folglich Jeden nöthigen, den gegen ihn gefällten Richtersprüchen Folge zu leisten. Allein da Niemand im Staate ein Recht hat, so lange dieß nicht durch den Richter anerkannt ist; so darf der Regent unter keiner Bedingung einem, seiner Meinung nach, Berechtigten beistehen, so lange dieser keinen Richterspruch für sich hat. Denn das Rechtsprechen ist das Mittel, wodurch die in ihren Rechten gekränkten Staatsbürger nur allein zur Erlangung ihrer Rechte kommen können; daher sind Eingriffe in die richterliche Gewalt solche Verbrechen, welche

aller Gerechtigkeit ein Ende drohen, die also an jedem Staatsbürger, besonders aber am Regenten, der der rechte Arm der Richter, nicht aber ihr Meister seyn soll, mit schwerer Strafe zu ahnden sind. Darüber war man auch von jeher so einverstanden, daß fast keine despotische Maasregel so allgemeinen Unwillen, als Cabinetsbefehle in Justizsachen, erregte.

Von der Staatserhaltung.

Die Aufsicht auf die Handlungsweise des Regenten, damit er die ihm verliehene Gewalt nicht zum Nachtheil des Staats gebrauche, nannten wir die Staatserhaltung.

Diese Aufsicht kann das Volk, wie wir oben gezeigt haben, nicht selbst ausüben; es muß deßhalb Leute wählen, denen es solche überträgt: diese Gewählten wollen wir den Erhaltungsrath nennen.

Der Erhaltungsrath soll darüber wachen, daß von Seiten des Regenten keine Unternehmung gegen die Staatsverfassung geschehe; dazu bedarf derselbe keiner physischen Gewalt, sondern nur der ungestörten Freiheit, überall beobachten zu können. Auch kann deßhalb

dem Erhaltungsrath keine physische Gewalt beigegeben werden, weil dann zwei Gewalten, von verschiedenen Oberhäuptern regiert, im Staate existirten, wodurch zu einem Bürgerkrieg Gelegenheit gegeben werden könnte.

Der Erhaltungsrath soll die ungestörte Freiheit haben, in allen Theilen des Staats die executive Gewalt zu beobachten, denn von dieser Beobachtung hängt die ganze Sicherheit des Staats ab. Da aber die Erhaltungsräthe keine physische Gewalt zu ihrer Disposition haben; so würde es dem Regenten, der eine böse Absicht gegen den Staat hätte, leicht werden, sich ihrer unter mancherlei Vorwand zu bemächtigen, und sich also ihrer Aufsicht entledigen können; deßhalb müssen die Erhaltungsräthe unantastbar, und eine gewaltsame Unternehmung gegen sie eben sowohl, als die gegen den Regenten begangene Gewalt, als eine Verletzung der Volksmajestät bestraft werden.

Da von der beständigen Wachsamkeit dieses Raths die Volkssicherheit abhängt, so muß der Erhaltungsrath, als solcher, weder Krankheiten noch der Sterblichkeit unterworfen seyn. Es muß also dafür gesorgt werden, daß, sobald ein Glied desselben verhindert wird, seine Stelle zu verwalten, es sogleich durch einen

Andern ersetzt wird; dieß wird dadurch erreicht, daß jeder der Räthe einen Adjuncten erhält, der dann im Nothfall seine Stelle vertritt.

Der Erhaltungsrath soll die Aufsicht über alle Verfügungen des Regenten haben: es steht daher demselben auch das Recht zu, über alles, was ihm verdächtig scheint, Erkundigungen einzuziehen; und in dieser Rücksicht sind alle Staatsbeamte verbunden, ihm die verlangten Aufschlüsse zu geben. Das Nämliche findet in Rücksicht der bloßen Staatsbürger statt, welche alle schuldig sind, auf Verlangen, den Erhaltungsrath von allem dem zu benachrichtigen, was auf die Erhaltung des Staats Bezug hat.

Erfährt der Erhaltungsrath, daß, von Seiten des Regenten, der Staat bedroht wird, und hat er sich davon durch Untersuchung der Sache überzeugt; so muß er sogleich dem Staatsgericht dieß anzeigen, das nun darüber zu entscheiden hat.

Vom Staatsgericht.

Unter Staatsgericht verstehen wir das Gericht, welches über die Beschuldigung, daß der Regent gegen den Volkswillen gehandelt habe, zu entscheiden hat. Die Glieder dieses Gerichts wollen wir Staatsrichter nennen.

Geschieht vom Erhaltungsrath die Anzeige, daß der Regent gegen den Volkswillen handle; so müssen die Staatsrichter unverzüglich untersuchen, ob diese Beschuldigung gegründet sey. Findet sie sich gegründet, so verliert der Regent seine Stelle; ist sie ungegründet, so bleibt er Regent, und der Erhaltungsrath wird nach Befinden der Sache für seine unrechtmäßige Anklage bestraft.

Das Staatsgericht kann entweder vom Volk selbst gehalten werden, oder es läßt dieß durch dazu Bevollmächtigte thun. Daß ein Staatsgericht gehalten werde, ist zwar nothwendig: allein wer dieß thun solle, hängt bloß davon ab, auf welche Art dieß am besten geschehen könnte; es ist folglich eine Frage der Politik. Auf jeden Fall ist es aber das Volk, welches das Staatsgericht ausübt, entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte; daher entsteht die Frage: wie dieß rechtlich geschehen

könne, da Niemand in eigner Sache entscheiden darf, und hier doch das Volk in eigner Sache richten will, indem es die eine Parthei, und der Regent die andere ist.

Das Volk hat dem Regenten übertragen, die bewaffnete Macht dem Volkswillen gemäß zu regieren; damit nun dieß auch geschehe, und der Regent seinen eignen Willen nicht dem des Volks unterschiebe, so wurde der Erhaltungsrath bestellt, darüber zu wachen. Zeigt nun dieser an, daß der Regent gegen den Volkswillen handle, und das Staatsgericht findet diese Anzeige gegründet; so entbindet es die bewaffnete Macht vom Gehorsam gegen den Regenten, und dieser hört nun auf, Regent zu seyn.

Das Volk stellt diese Untersuchung um seiner selbst willen an, nämlich, ob es für rathsam halte, dem Regenten noch ferner die bewaffnete Macht anzuvertrauen. Denn daß dem Volke das Recht zustehe, den Regenten abzusetzen, ist bereits oben gezeigt worden. Es ist folglich von keinem Rechtsstreit zwischen dem Regenten und dem Volke, sondern nur von einer Untersuchung die Rede, welche das Volk, oder seine Bevollmächtigten darüber anstellen, ob der Regent dem Volkswillen

gemäß gehandelt habe. Dieß ist eine Untersuchung des Volks in seiner eigenen Sache, und daher, in Betreff des Regenten, nur in so fern gültig, als sie solche Entscheidungen zur Folge hat, welche das Volk auch ohne diese Untersuchung hätte fällen können. Nun hängt es zwar vom Volke ab, wem es die Regentenstelle übertragen, oder ob es den ernannten Regenten ferner als solchen behalten will; allein weiter gehet auch seine Macht nicht. Denn so bald der Regent seiner Stelle entsetzt ist, so hört seine Verbindlichkeit gegen das Volk auf, er steht nun als freier Mensch eben so unabhängig für sich da, als das Volk: wollte sich dieß nun noch eine Einschränkung seiner Freiheit erlauben; so würde es mit dem gewesenen Regenten in Streit gerathen, und das Volk nun hierin eben so gut Parthei seyn, wie der Regent, also nichts Gültiges gegen ihn entscheiden können. Hierin liegt der Grund, daß alle Processe und darauf erfolgte Hinrichtungen gewesener Regenten, wegen Vergehungen, die sie als Regenten begangen haben, sie mögen vom Volke, oder der folgenden Regierung, — wie dieß meistens der Fall ist, — unternommen worden seyn, für nichts Anderes als Justizmorde zu halten sind.

Wenn der Regent, der auf Lebenszeit oder auf mehrere Jahre gewählt war, früher seiner Stelle beraubt wird; so ist das Volk verbunden, ihn zu entschädigen. Da aber weder das Volk noch der Regent diese Entschädigung bestimmen kann, weil beide dann partheiisch sind; so muß dieß durch unpartheiische Leute geschehen. Deßhalb ist es besser, um alle diese Schwierigkeiten zu vermeiden, daß eine Entschädigung festgesetzt wird, die jeder abgesetzte Regent bekommt, deren Größe nach den Jahren der geführten Regentschaft bestimmt wird.

Ueber Krieg und Frieden.

Wir haben bisher das Volk als isolirt betrachtet, und uns mit den Einrichtungen beschäftiget, welche getroffen werden müssen, damit kein Theil des Volks etwas gegen die Herrschaft des Rechtsgesetzes unterneh me. Es bleibt uns nun noch übrig, die inneren Einrichtungen anzugeben, welche aus dem Verhältniß des Volks zu anderen Völkern entspringen.

Jedes Volk stellt, in Verhältniß zu einem andern Volke, eine Person vor, die dann eben

so unabhängig von andern Völkern, als der einzelne Mensch von andern Menschen ist. So wie also der einzelne Mensch, ehe er sich im Staate befindet, keinem andern Menschen unterworfen ist, sondern selbst die Rechtmäßigkeit seiner Handlungen und Ansprüche beurtheilt, so ist dieß auch mit den einzelnen Völkern der Fall; jedes Volk ist sein eigner Richter, jedes Volk sucht sich selbst mit Gewalt sein Recht zu verschaffen, und sich gegen andere in Sicherheit zu setzen. Es treten also die nämlichen Verhältnisse zwischen den Völkern ein, welche sich oben zeigten, als wir die einzelnen Menschen zu einander im bloßen Stande der Natur betrachteten.

Denn sobald zwei Völker mit einander in Streit gerathen, so ist jedes Volk sein eigner Richter, — wie schlecht aber dann gerichtet wird, ist hinlänglich gezeigt worden; — der Ausspruch jedes Volks über sein Recht wird also verschieden ausfallen; nun übt aber auch jedes Volk selbst die Gewalt aus, um seinen Gegner zu Befolgung des in eigner Sache gefällten Urtheils zu nöthigen; wer also hier die Oberhand behalten wird, hängt davon ab, wer die meiste physische Gewalt hat; diese wird

also am Ende die Streitigkeiten der Völker entscheiden.

Da also das Recht unter den Völkern von der Gewalt abhängt, so wird jedes Volk sich so gut rüsten, als es vermag, wodurch ein allgemeiner Kriegszustand herbeigeführt werden muß. Es ist aber leicht einzusehen, daß ein solcher Kriegszustand sich nicht mit der Herrschaft des Rechtsgesetzes verträgt, daß also an kein rechtliches Verhältniß der Völker, oder an einen Völkerstaat zu denken ist, so lange dieser Zustand fortdauert.

Die nämlichen Gründe, welche die einzelnen Menschen nöthigen, sich zu Staaten zu vereinigen, müssen also auch die Völker bestimmen, einen Völkerstaat zu errichten; da dieser das einzige Mittel ist, wodurch die Völker gesichert werden, daß die Entscheidung ihrer Streitigkeiten von den Gesetzen des Rechts, nicht aber von der physischen Gewalt abhängen wird. Allein ob es gleich der Vortheil der Völker heischt, sich unter Gesetze zu vereinigen; so ist dieß doch nicht der Fall mit dem Vortheil der Regenten: da diese nun im Namen der Völker handeln; so ist leicht einzusehen, daß eine solche Völkervereinigung nicht wohl zu erwarten seyn werde.

Man sieht hieraus, daß, ob es gleich rechtlich nothwendig ist, daß sich die Völker in einen Staat vereinigen, und ob gleich der Vortheil der Völker selbst eine solche Vereinigung fordert; doch nicht eher an die Realisirung derselben zu denken seyn werde, als bis alle, oder doch die meisten Staaten eine rechtliche Verfassung haben, weil da nur der wahre Vortheil der Völker, nicht der individuelle der Regenten, die Verhältnisse der Völker bestimmen wird. So lange also noch kein solcher Völkerstaat existirt, so muß jedes Volk bewaffnet seyn, um sich gegen die Angriffe anderer sichern, und seine Rechte mit Gewalt durchsetzen zu können.

Dadurch wird eine Beobachtung der Handlungsweise anderer Völker nothwendig, damit das Volk nicht unvermuthet von ihnen überfallen und unterdrückt werde; und zweitens muß die physische Gewalt des Volks so organisirt seyn, daß sie sowohl zur Unterstützung seiner Rechte, als zur Vertheidigung gegen unrechtmäßige Angriffe zweckmäßig gebraucht werden könne.

Es fragt sich nun: wem diese Beobachtung der anderen Völker übertragen werden solle? Ich antworte, daß diese Aufsicht am besten

denjenigen übertragen werde, deren beständiges Geschäft schon darin besteht, über die Rechte des Volks zu wachen, nämlich dem Erhaltungsrath. Dieser benachrichtiget die Staatsrichter von jedem Angriff, welcher dem Volke droht, so wie von jeder anderen Verletzung; die Staatsrichter beurtheilen nun, in wie fern die Anzeige gegründet ist, oder nicht; ist das Erstere der Fall, so wird sie dem Volke vorgelegt, und dieß beschließt nun über Krieg oder Frieden.

Das Recht, Krieg oder Frieden zu beschließen, ist von dem Volke unzertrennlich, da es nicht übertragen werden kann, ohne die ganze Existenz des Volks aufs Spiel zu setzen. Denn es läßt sich kein Mittel angeben, wodurch das Volk gesichert werde, daß kein Mißbrauch von dieser Uebertragung geschehe; und dabei ist noch der Schade, der aus diesem Mißbrauch entspringt, unersetzlich, ja vielleicht so groß, daß die ganze Existenz des Volks dadurch vernichtet wird. Auch ist vorauszusehen, daß nicht leicht Krieg entstehen werde, wenn diejenigen, welche die traurigen Folgen desselben treffen, selbst darüber zu bestimmen haben; da im Gegentheil, wenn Jemand darüber entscheidet, welcher nicht

durch die Folgen desselben leidet, dieser leicht durch Nebenabsichten seine Meinung von der Nothwendigkeit desselben bestimmen lassen kann.

Da das Volk selbst sein Recht mit Gewalt durchsetzen, und sich gegen Angriffe vertheidigen muß; so ist jeder Staatsbürger verbunden, seine Kräfte, im Nothfalle, zum Besten des Staats zu verwenden: jedoch da diese Verbindlichkeit für alle Staatsbürger gleich ist; so erhellet daraus zugleich, daß die Lasten des angreifenden sowohl, als des vertheidigenden Krieges alle Staatsbürger gleich treffen müssen.

Wir sehen uns hier genöthiget, solche Einrichtungen zu treffen, wodurch das Volk, bei dem gesetzlosen Zustande der Völker unter einander, nur allein seine Existenz behaupten, und zugleich auf Annäherung zu einem gesetzlichen Zustande hinarbeiten könne. Allein dem ohngeachtet muß jeder eingestehen, der unsere vorhergehende Untersuchung gefaßt hat, daß die Idee des großen Kants vom ewigen Frieden kein bloßes Hirngespinnst war, sondern daß der ewige Friede eine rechtliche Nothwendigkeit ist, zu deren Realisirung alle Völker, wenn sie einst so cultivirt seyn werden, sie einzusehen, nothwendig hinarbeiten müssen.

Ob aber je die Cultur des menschlichen Geschlechts solche Fortschritte machen werde, als die Ausführung dieser Idee, welcher erst rechtliche Verfassungen aller Völker vorausgehen müssen, erfordert; dieß ist eine Frage, die nur der zu beantworten vermag, für den es keine Vergangenheit und keine Zukunft giebt. Denn welcher Sterbliche wagt es, die Erscheinungen der Zukunft zu bestimmen, wenn sie gemeinschaftliche Resultate der Freiheit und Nothwendigkeit sind!

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leisler, Johann Philipp Achilles

Natürliches Staatsrecht

Frankfurt am Main 1806

Ph.pr. 753#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10041111-0